

**Bericht
über den Vollzug der Beschlüsse
des 27. Parteitags
gemäß § 26 der Geschäftsordnung
der CDU Deutschlands**

Inhaltsverzeichnis

Überweisungen des 27. Parteitags

I. Überweisungen des 27. Parteitags an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion

1. Europawahlgesetz (C 11)
2. Flexi-Bonus – Neue Anreize für länger arbeitende Arbeitnehmer (C 23)
3. Startup-Schutzzone (C 24)
4. Vorrang für Wachstum und Mittelstand (C 26)
5. Förderung von ärztlichen Kontrollen in Pflegeheimen und psychiatrischen Einrichtungen (C 27)
6. Verbot der Sterbehilfe (C 31)
7. Gesetzesinitiative zur Festschreibung einer Mindesthürde/Sperrklausel im Grundgesetz (C 34)
8. Verbraucher schützen und Handwerksbetriebe nicht benachteiligen – für ein verantwortungsvolles Sachmängelhaftungsrecht (C 37)
9. Endlagerforschung im Salz gewährleisten (C 39)
10. „Dash-Cams“ erlauben (C 41)
11. „Blitzer-Apps“ erlauben (C 42)
12. Keine Total-Maut! (C 46)
13. Palliativversorgung – flächendeckende Versorgung in allen Bundesländern sicherstellen (C 52)
14. Einführung eines Gedenktages am 18. März (C 57)
15. Verbrauch von Lebensmittelerzeugungsflächen durch den Ausbau der Energienetze in Deutschland (C 62)
16. Wahlrechtsreform durchführen! (C 63)
17. Asylrecht (C 74)
18. Prüfung der institutionellen Förderung des Museums für Russlanddeutsche Kulturgeschichte in Detmold (C 77)
19. Sterbehilfegesetz (C 79)
20. Vorsorgebefugnis (C 80)
21. Notwendige Änderungen im SGB V, um Patientenversorgung zu sichern (C 82)
22. Sperrklausel – 3-Prozent-Hürde bei Wahlen zum Europäischen Parlament (C 85)

23. Gleichstellung von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, hier: Ergänzung des § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB XII (C 87)
24. Schöffenweiterbildung (C 89)
25. Arbeiten auch nach 63 ist interessant (C 100)
26. Solidaritätszuschlag (C 101)

II. Überweisungen des 27. Parteitags an die CDU/CSU-Gruppe der EVP-Fraktion des Europäischen Parlaments

1. Europawahlgesetz novellieren, Sperrklausel bei EU-Wahlen wieder einführen (C 11)
2. Gesetzesinitiative zur Festschreibung einer Mindesthürde/Sperrklausel im Grundgesetz (C 34)
3. Wahlrechtsreform durchführen! (C 63)
4. Asylrecht (C 74)
5. Sperrklausel – 3-Prozent-Hürde bei Wahlen zum Europäischen Parlament (C 85)
6. Alkoholische Nährwertangaben (C 88)

III. Überweisungen des 27. Parteitags an die CDU-Fraktionen der Landtage, der Bürgerschaften und des Abgeordnetenhauses von Berlin

1. Jungen Menschen Wahlfreiheit eröffnen – Zweitwohnsitzsteuer abschaffen und Kommunalgesetz ändern (C 16, Ziffer 2)
2. Gesetzesinitiative zur Festschreibung einer Mindesthürde/Sperrklausel im Grundgesetz (C 34)
3. Schulfach „Politik und Wirtschaft“ (C 49)
4. Würdiger Umgang mit Flüchtlingen (C 76)
5. Solidaritätszuschlag (C 101)

IV. Überweisungen des 27. Parteitags an den Generalsekretär der CDU Deutschlands und Vorsitzenden der Kommission „Meine CDU 2017“

1. Kosten Parteigerichtsordnung (B 4)

2. Elektronische Wahlverfahren (B 5)
3. Regelung des Aufnahmeverfahrens (B 6)
4. Anhebung Mindestbeitrag (B 7)
5. Beitragspflicht (B 8)
6. Beitragsregelung (B 9)
7. Neue Beitragsregelung (B 10)
8. Beschleunigung Aufnahmeverfahren (B 11)
9. Einführung eines Familienbeitrags (C 84)

Überweisungen des 26. Parteitags der CDU Deutschlands an den Generalsekretär

1. Einführung eines Familienbeitrags (C 2)

Überweisungen des 25. Parteitags der CDU Deutschlands an den Generalsekretär

1. Festlegung Mindestbeitrag (B 1)
2. Einführung eines Familienbeitrags (B 5)
3. Einführung eines Mitgliederentscheids (B 6/B 7)
4. Neuregelung Mitgliedsbeiträge (C 60)
5. Einführung eines Familienbeitrags (C 73)

V. Überweisung des 27. Parteitags an den Bundesfachausschuss Innenpolitik und an den Bundesfachausschuss Außen-, Sicherheits-, Entwicklungs- und Menschenrechtspolitik

1. Kräfte der inneren und äußeren Sicherheit stärken (C 38)

VI. Überweisung des 27. Parteitags an den Bundesfachausschuss Innenpolitik, an das Netzwerk Integration und an die Kommission „Zusammenhalt stärken – Zukunft der Bürgergesellschaft gestalten“

1. Das Tragen von Gesichts-Verschleierungen (C 67)

VII. Überweisung des 27. Parteitages an den Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen

1. Schöffenweiterbildung (C 89)

I. Überweisungen des 27. Parteitags an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion

1. Europawahlgesetz (C 11)

In dem Antrag wird u. a. eine einheitliche Sperrklausel in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Wahl zum Europäischen Parlament gefordert. Zudem sollten auf den Wahlzetteln auch die europäischen Zusammenschlüsse der jeweiligen Parteien geführt werden.

Es bestehen aktuell keine Bestrebungen, einen erneuten Versuch zur Einführung von Sperrklauseln zu starten, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 26. Februar 2014 die 3-Prozent-Hürde bei der Wahl zum Europaparlament für verfassungswidrig erklärt hat. Das Europäische Parlament hat es aber in der Hand, selbst auf eine einheitliche europäische Sperrklausel hinzuwirken. Ob sonstige Änderungen des Europawahlgesetzes indiziert sind, wird sorgfältig beobachtet. Bei dem Vorstoß, auf dem Wahlzettel neben dem Parteinamen die europäischen Zusammenschlüsse der jeweiligen Partei anzugeben, ist zu beachten, dass er einen Verstoß gegen die grundgesetzlich geschützten Wahlgrundsätze darstellen könnte: Es stünde eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit im Raum, denn es kann deutsche Parteien geben, die zum Zeitpunkt der Wahl noch gar keinem europäischen Zusammenschluss angehören (können).

2. Flexi-Bonus – Neue Anreize für länger arbeitende Arbeitnehmer (C 23)

Als neuen Anreiz, über die gesetzliche Regelaltersgrenze hinaus zu arbeiten, fordert der Antrag die Einführung eines Flexi-Bonus.

Nach geltendem Recht haben Arbeitnehmer schon heute die Möglichkeit, über die gesetzliche Regelaltersgrenze hinaus weiter zu arbeiten. Die weiter gezahlten Rentenversicherungsbeiträge steigern den Rentenanspruch: Pro Monat „hinausgeschobener Rentenbeginn“ wird ein weiterer, 0,5 Prozent höherer Rentenanspruch „erwirtschaftet“. Nimmt man die Rente beispielsweise ein Jahr später in Anspruch, bekommt man monatlich 6 Prozent mehr Rente – und das ein Leben lang. Bislang wird diese Möglichkeit zu wenig genutzt.

Es ist ein Anliegen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, nach der Einführung des abschlagsfreien Rentenzugangs für langjährige Versicherte ab dem 63. Lebensjahr weitere Anreize für längeres bzw. flexibleres Arbeiten zu schaffen. Ein Teil der angestrebten An-

derungen wurde mit dem Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23. Juni 2014 umgesetzt. Damit wird es möglich, das tariflich, betrieblich oder einzelvertraglich vereinbarte Klauseln, die ein automatisches Ende des Arbeitsverhältnisses mit Erreichen der Regelaltersgrenze vorsehen, befristet hinausgeschoben werden können.

Weitere Diskussionspunkte hat eine Koalitionsarbeitsgruppe auf Grundlage eines Entschließungsantrags der Fraktionen von CDU/CSU und SPD (Deutscher Bundestag. Drucksache 18/1507. 22. Mai 2014) vertieft. Im Zuge der Beratungen wurden Vorschläge vorgelegt, die sich nicht auf die Frage der isolierten Arbeitgeberbeiträge beschränken und derzeit auf Umsetzbarkeit und Konsensfähigkeit hin geprüft werden.

Allerdings ist es sehr teuer, aus dem Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung für die begrenzte Zeit des Weiterarbeitens über die Regelaltersgrenze hinaus Rentenansprüche bis zum Lebensende zu generieren. Es ist aber vorstellbar, dass diese Beiträge zur Aufstockung der Rente genutzt werden können, wenn auch der Arbeitnehmer hierzu freiwillig seinen Arbeitnehmeranteil erbringt (Opt-In).

Außerdem ist denkbar, im Falle der Beschäftigung von Rentnern den isolierten Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung zunächst befristet auszusetzen. Denn die Beschäftigten zahlen keine Beiträge mehr zur Arbeitslosenversicherung und erhalten im Falle von Arbeitslosigkeit auch keine Leistungen mehr.

3. Startup-Schutzzone (C 24)

In dem Antrag werden gesetzliche Ausnahmeregelungen für junge innovative Unternehmen und Gründer gefordert, die u. a. sozial-, arbeits- und steuerrechtliche Verschonungsregelungen umfassen sollen.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion setzt sich für eine wachstums- und innovationsorientierte Wirtschaftspolitik durch gute Rahmenbedingungen insbesondere auch für mittelständische Unternehmen und Unternehmensgründungen ein. Diese Regelungen kommen gerade auch Startups zugute. Bundesregierung und Große Koalition haben daher verschiedene Maßnahmen ergriffen, um zusätzliche Impulse für Unternehmensgründungen und junge Unternehmen in Deutschland zu geben. Beispielsweise werden mit dem Bürokratieentlastungsgesetz Existenzgründer später als bisher in der Wirtschaftsstatistik herangezogen. Dies geschieht durch die Anhebung von Schwellenwerten für Meldepflichten nach verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen von 500.000 auf 800.000 Euro.

In ihrem Eckpunktepapier „Jung, Innovativ, Wertschaffend: Startups als Grundlage des Wohlstands von morgen“ hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion Maßnahmen für die bessere Förderung von Startups und jungen Gründern erarbeitet. Sie verfolgen das Ziel, Deutschland und Europa als starken Standort für Gründer zu etablieren und ihnen durch erleichterte Kapitalbeschaffung sowie weniger Bürokratie ein besseres Klima zu bieten. Diese Vorschläge wurden bereits mit Abgeordneten des EU-Parlaments und Vertretern der EU-Kommission erörtert.

EU-Kommissar Günther Oettinger hat der Fraktion die Notwendigkeit einer europäischen Definition von Startups dargelegt, um Maßnahmen und Programme genauer durchführen zu können. Veränderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sind erforderlich, um Startups zu unterstützen, deren Geschäftsmodell auf die Datenerhebung und -verwertung ausgerichtet ist. EU-Kommissar Oettinger hat in seiner Strategie für den Digitalen Binnenmarkt von Mai dieses Jahres erste Ansätze zur Unterstützung von Startups aufgegriffen; weitere Maßnahmen sind vorgesehen.

Auch in ihrer gemeinsamen Klausurtagung im April 2015 haben sich die Koalitionsfraktionen für bessere Rahmenbedingungen für Startups ausgesprochen. Diese sollen durch Starthilfen wie Gründungsfinanzierung und Gründungscoaching gefördert werden. Der im Herbst 2013 aufgelegte Mikromezzanifonds, der Existenzgründern sowie jungen Unternehmen Eigenkapital ersetzende Mittel bis zu 50.000 Euro für die Realisierung von Geschäftsideen bietet, ist von ursprünglich 35 auf nunmehr 83 Mio. Euro aufgestockt worden. Die Unionsfraktion prüft überdies Regelungen zur Anpassung des Insolvenzrechts an die Finanzierungskultur von Startups.

Am 16. September 2015 hat die Bundesregierung ein Eckpunktepapier Wagniskapital beschlossen. Es umfasst verschiedene Maßnahmen, wie etwa den Ausbau des INVEST-Zuschussprogramms, um den Wagniskapitalstandort Deutschland zu stärken. Steuerliche Maßnahmen wie etwa der Erhalt von Verlustvorträgen beim Anteilseignerwechsel sind noch in der Prüfung.

4. Vorrang für Wachstum und Mittelstand (C 26)

In dem Antrag wird gefordert, dass in der aktuellen Legislaturperiode ein grundlegender Vorrang für Wachstum und Mittelstand gelten müsse. Es dürfe keine weiteren Lohnzusatzkostensteigerungen oder Bürokratieausweitungen zu Lasten der

Unternehmen geben. Der Koalitionsvertrag müsse wachstumsfreundlich umgesetzt werden.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion setzt sich dafür ein, dass alle geplanten gesetzlichen Maßnahmen in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode auch dahingehend überprüft und ausgerichtet werden, dass sie die Wirtschaft, wenn irgend möglich, nicht weiter belasten. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund steigender Ausgaben im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsandrang ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen für Wachstum und Beschäftigung wirtschafts- und mittelstandsverträglich ausgestaltet sind. Maßgabe für alle weiteren, etwaigen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Maßnahmen muss sein, möglichst keine neuen Bürokratie- oder Kostenbelastungen und Planungsunsicherheiten in den Betrieben zu schaffen.

Zu den Forderungen im Detail:

Antwort zu 1.

Zur Reform der Erbschaftsteuer hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt. In den parlamentarischen Beratungen wird die CDU/CSU-Bundestagsfraktion entsprechend dem Koalitionsvertrag und dem Parteitagsbeschluss auf weitere Verbesserungen dringen. Ziel ist der Erhalt der mittelständisch und familiär geprägten Unternehmensstrukturen in Deutschland.

Die Grenzbeträge für steuerliche und handelsrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten wurden im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetzes angehoben. Das Gesetz ist Ende Juli im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Der Prüfauftrag im Koalitionsvertrag zur Thesaurierungsrücklage ist in einem geeigneten Zusammenhang anzugehen. Weitergehende Forderungen im Steuerrecht, wie etwa die Erhöhung der Umsatzgrenze für die Ist-Versteuerung oder die Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter, sind - vor allem auch mit Blick auf die aufkommensmäßigen Auswirkungen - noch nicht abschließend diskutiert.

Antwort zu 2.

Nach geltendem Recht haben Arbeitnehmer schon heute die Möglichkeit, über die gesetzliche Regelaltersgrenze hinaus weiter zu arbeiten. Die weiter gezahlten Rentenversicherungsbeiträge steigern den Rentenanspruch: Pro Monat „hinausgeschobener Renten-

beginn“ wird ein weiterer, 0,5 Prozent höherer Rentenanspruch „erwirtschaftet“. Nimmt man die Rente beispielsweise ein Jahr später in Anspruch, bekommt man monatlich 6 Prozent mehr Rente – und das ein Leben lang. Bislang wird diese Möglichkeit zu wenig genutzt.

Es ist Anliegen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, nach der Einführung des abschlagsfreien Rentenzugangs für langjährige Versicherte ab dem 63. Lebensjahr weitere Anreize für längeres bzw. flexibleres Arbeiten zu schaffen. Ein Teil der angestrebten Änderungen wurde mit dem Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23. Juni 2014 umgesetzt. Damit wird es möglich, das tariflich, betrieblich oder einzelvertraglich vereinbarte Klauseln, die ein automatisches Ende des Arbeitsverhältnisses mit Erreichen der Regelaltersgrenze vorsehen, befristet hinausgeschoben werden können.

Weitere Diskussionspunkte hat eine Koalitionsarbeitsgruppe auf der Grundlage eines Entschließungsantrags der Fraktionen von CDU/CSU und SPD (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/1507, 22. Mai 2014) vertieft. Im Zuge der Beratungen wurden Vorschläge vorgelegt, die sich nicht auf die Frage der isolierten Arbeitgeberbeiträge beschränken und derzeit auf Umsetzbarkeit und Konsensfähigkeit hin geprüft werden.

Allerdings ist es sehr teuer, aus dem Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung für die begrenzte Zeit des Weiterarbeitens über die Regelaltersgrenze hinaus Rentenansprüche bis zum Lebensende zu generieren. Es ist aber vorstellbar, dass diese Beiträge zur Aufstockung der Rente genutzt werden können, wenn auch der Arbeitnehmer hierzu freiwillig seinen Arbeitnehmeranteil erbringt (Opt-In).

Außerdem ist denkbar, im Falle der Beschäftigung von Rentnern den isolierten Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung zunächst befristet auszusetzen. Denn die Beschäftigten zahlen keine Beiträge mehr zur Arbeitslosenversicherung und erhalten im Falle von Arbeitslosigkeit auch keine Leistungen mehr.

Antwort zu 3.

Die CDU/CSU Bundestagsfraktion hat sich seit Beginn der Wahlperiode intensiv dafür eingesetzt, den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zu erfüllen. Das Bundeskabinett hat nunmehr einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem es künftig weniger unverhältnismäßige und unkalkulierbare Risiken geben wird.

Diese Antwort bezieht sich auch auf I. 3.

Antwort zu 4.

Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz hat die Koalition im Sommer 2015 Teile der Eckpunkte der Bundesregierung zur Bürokratieentlastung der mittelständischen Wirtschaft (Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 2014) umgesetzt. Laut Gesetzesbegründung wird die Wirtschaft um rund 744 Mio. Euro pro Jahr entlastet. Dieses Gesetz ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Es reduziert u. a. diverse Aufzeichnungs- und Meldepflichten und regelt Entlastungen im Bereich des Steuerverfahrensrechts. Zum Beispiel werden auch die Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete reduziert und die Lohnsteuerpauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte wird auf 68 Euro angehoben. Dieser Schritt ist richtig. Gerade Existenzgründer müssen besonders von Bürokratie verschont werden. Als wesentliche Maßnahme zum Bürokratieabbau ist die ebenfalls im Dezember 2014 beschlossene politische Vereinbarung zu einer „One in, one out“-Regelung zum 1. Juli 2015 in Kraft getreten. Mit dieser „Bürokratiebremse“ verpflichtet sich die Bundesregierung, neuen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft durch Entlastungen an anderer Stelle auszugleichen. Dies schafft ein neues Problembewusstsein in den Ministerien und Behörden. Weitere Maßnahmen aus den Eckpunkten vom Dezember 2014 sollen zügig realisiert werden.

Antwort zu 5.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion setzt sich für eine wachstums- und innovationsorientierte Wirtschaftspolitik durch gute Rahmenbedingungen insbesondere auch für mittelständische Unternehmen und Unternehmensgründungen ein. Diese Regelungen kommen gerade auch Startups zugute. Bundesregierung und Große Koalition haben daher verschiedene Maßnahmen ergriffen, um zusätzliche Impulse für Unternehmensgründungen und junge Unternehmen in Deutschland zu geben. Beispielsweise werden mit dem Bürokratieentlastungsgesetz Existenzgründer später als bisher in der Wirtschaftsstatistik herangezogen. Dies geschieht durch die Anhebung von Schwellenwerten für Meldepflichten nach verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen von 500.000 auf 800.000 Euro.

In ihrem Eckpunktepapier „Jung, Innovativ, Wertschaffend: Startups als Grundlage des Wohlstands von morgen“ hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion Maßnahmen für die bessere Förderung von Startups und jungen Gründern erarbeitet. Sie verfolgen das Ziel, Deutschland und Europa als starken Standort für Gründer zu etablieren und ihnen durch erleichterte Kapitalbeschaffung sowie weniger Bürokratie ein besseres Klima zu bieten.

Diese Vorschläge wurden bereits mit Abgeordneten des EU-Parlaments und Vertretern der EU-Kommission erörtert.

EU-Kommissar Günther Oettinger hat der Fraktion die Notwendigkeit einer europäischen Definition von Startups dargelegt, um Maßnahmen und Programme genauer durchführen zu können. Veränderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sind erforderlich, um Startups zu unterstützen, deren Geschäftsmodell auf die Datenerhebung und -verwertung ausgerichtet ist. EU-Kommissar Oettinger hat in seiner Strategie für den Digitalen Binnenmarkt von Mai dieses Jahres erste Ansätze zur Unterstützung von Startups aufgegriffen; weitere Maßnahmen sind vorgesehen.

Auch in ihrer gemeinsamen Klausurtagung im April 2015 haben sich die Koalitionsfraktionen für bessere Rahmenbedingungen für Startups ausgesprochen. Diese sollen durch Starthilfen wie Gründungsfinanzierung und Gründungscoaching gefördert werden. Der im Herbst 2013 aufgelegte Mikromezzanifonds, der Existenzgründern sowie jungen Unternehmen Eigenkapital ersetzende Mittel bis zu 50.000 Euro für die Realisierung von Geschäftsideen bietet, ist von ursprünglich 35 auf nunmehr 83 Mio. Euro aufgestockt worden. Die Unionsfraktion prüft überdies Regelungen zur Anpassung des Insolvenzrechts an die Finanzierungskultur von Startups.

Am 16. September 2015 hat die Bundesregierung ein Eckpunktepapier Wagniskapital beschlossen. Es umfasst verschiedene Maßnahmen, wie etwa den Ausbau des INVEST-Zuschussprogramms, um den Wagniskapitalstandort Deutschland zu stärken. Steuerliche Maßnahmen wie etwa der Erhalt von Verlustvorträgen beim Anteilseignerwechsel sind noch in der Prüfung.

Antwort zu 6.

Die Umsetzung der Investitionspolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, die im Koalitionsvertrag unter anderem mit einem zusätzlichen Investitionspaket für die Verkehrsinfrastruktur von 5 Mrd. Euro verankert wurde, erfolgt durch einen bereits Anfang der Legislatur gestarteten Investitionshochlauf. So wird die Investitionslinie von anfangs 10,4 Mrd. Euro auf rund 14 Mrd. Euro im Jahr 2018 ansteigen. Dazu trägt auch die schrittweise Ausweitung der Nutzerfinanzierung bei, aus deren Einnahmen es nach ihrer Umsetzung möglich wird, den Bundesfernstraßenbau vollständig zu finanzieren. Dazu gehört die Ausweitung der Lkw-Maut auf weiteren 1000 km vierstreifigen Bundesstraßen (1. Juli 2015), die Einbeziehung in die Lkw-Maut von Fahrzeugen von 7,5 bis 12 Tonnen (ab

1. Oktober 2015), die Pkw-Maut und ab Mitte 2018 die Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen.

Die mit dem Haushalt 2014 beschlossene Möglichkeit einer überjährigen Mittelverwendung für die Investitionen in die Verkehrswege gewährleistet zudem eine wirtschaftliche und effiziente Umsetzung.

Des Weiteren hat das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) Ende Mai 2015 die von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion unterstützte „Neue Generation ÖPP“ (Öffentlich-private Partnerschaften) mit elf neuen Projekten mit einem Gesamtvolumen von 5 Mrd. Euro für den Bau, Erhalt und Betrieb von rund 670 Kilometern Straße gestartet. Damit soll auch institutionellen Anlegern und Investoren ermöglicht werden, Geld langfristig stabil und mit sicherer, moderater Verzinsung anzulegen, z. B. durch Pensionsfonds sowie die Nutzung neuer Finanzierungsinstrumente wie Projektanleihen.

Alle ÖPP-Modelle bieten grundsätzlich auch dem Mittelstand weitere Möglichkeiten, seine Kompetenzen anzubieten. Zur Unterstützung sollen verbesserte Rahmenbedingungen für die Vergaben der Projekte geschaffen werden.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion verfolgt das Ziel, mittels eines effizienten Technologiemix bis 2018 eine flächendeckende Versorgung mit Breitbandanschlüssen mit mindestens 50 Megabit pro Sekunde zu realisieren. Um den dazu erforderlichen Breitbandausbau schnellstmöglich voranzubringen, hat das BMVI im März 2014 die „Netzallianz Digitales Deutschland“ ins Leben gerufen. Diese Initiative stellt eine Allianz aus investitions- und innovationswilligen Telekommunikations- und Netzunternehmen dar, mit denen der Bund den Breitbandausbau in Deutschland vorantreiben wird. Im Rahmen der Netzallianz hat man für den Aufbau von sogenannten Next-Generation-Access-(NGA)-Netzen ein Maßnahmenkatalog („Kursbuch“) vereinbart. Parlamentarisch begleiten die Koalitionsfraktionen dies durch den Antrag „Moderne Netze für ein modernes Land – Schnelles Internet für alle“ (Drs.-Nr. 18/1973), in dem Möglichkeiten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau schneller Internetverbindungen aufgezeigt wurden.

Dazu gehört auch, den erforderlichen Ausbau durch die Telekommunikations- und Netzunternehmen zu beschleunigen. Deshalb werden ab 2016 insgesamt 2,7 Mrd. Euro für Förderprogramme des Bundes und der Länder bereitgestellt. Im Rahmen der Förderrichtlinien des Bundes besteht für Kommunen und Landkreise die Möglichkeit, die Wirtschaft-

lichkeitslücken eines Telekommunikationsunternehmens, das in einem wirtschaftlich unattraktiven Gebiet ein Breitbandnetz errichtet, zu fördern oder selbst die Infrastruktur mit Fördermitteln zu schaffen, um sie den Netzbetreibern zu verpachten.

Antwort zu 7.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion unterstützt die gewählten Formulierungen.

5. Förderung von ärztlichen Kontrollen in Pflegeheimen und psychiatrischen Einrichtungen (C 27)

In dem Antrag wird gefordert, Vorsorgeuntersuchungen bei älteren Menschen und ärztliche Kontrollen in Pflegeheimen und psychiatrischen Einrichtungen zu fördern und die vorhandenen Sozialstationen um einen psychiatrischen Pflegedienst zu erweitern.

Mit dem im Sommer 2015 beschlossenen Präventionsgesetz hat der Gesetzgeber den Präventionsauftrag der Träger der sozialen Pflegeversicherung um die Verpflichtung zur Erbringung von primärpräventiven Leistungen in stationären Pflegeeinrichtungen erweitert. Die Einführung dieser neuen Leistung der Pflegekassen zur Prävention in stationären Pflegeeinrichtungen führt zu geschätzten jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 21 Mio. Euro ab dem Jahr 2016.

6. Verbot der Sterbehilfe (C 31)

Im Antrag wird u. a. ein Verbot jedweder geschäftsmäßiger oder durch eine Organisation durchgeführte Sterbehilfe gefordert.

Der Deutsche Bundestag hat am 6. November 2015 die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid unter Strafe gestellt. Mit dieser Regelung wird dem Anliegen des Antrags und einer jahrelangen Forderung der CDU Rechnung getragen. Eine EU-einheitliche Regelung zur aktiven Sterbehilfe steht angesichts nationaler Regelungskompetenz sowie der Tatsache, dass sich die Regelungen hierzu in den EU-Mitgliedstaaten zum Teil erheblich unterscheiden, nicht in Aussicht.

7. Gesetzesinitiative zur Festschreibung einer Mindesthürde/Sperrklausel im Grundgesetz (C 34)

In dem Antrag wird gefordert, eine Initiative für die Festschreibung einer Sperrklausel im Grundgesetz für die Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen zu ergreifen.

Derzeit ist eine solche Initiative in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion nicht geplant.

8. Verbraucher schützen und Handwerksbetriebe nicht benachteiligen – für ein verantwortungsvolles Sachmängelhaftungsrecht (C 37)

In dem Antrag wird gefordert, dass die Nacherfüllungspflicht in Bezug auf Aus- und Einbaukosten auch auf Kaufverträge zwischen Unternehmen ausgeweitet wird, um auch die berechtigten Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen zu vertreten.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung wurde Anfang September 2015 an die Ressorts versandt. Darin ist vorgesehen, dass künftig Handwerker und andere Unternehmer nicht pauschal auf den Folgekosten von Produktmängeln sitzen bleiben, die der Lieferant oder Hersteller zu verantworten hat.

9. Endlagerforschung im Salz gewährleisten (C 39)

In dem Antrag wird gefordert, die Endlagersuche für atomare Abfälle ergebnisoffen durchzuführen. Betont wird die Notwendigkeit einer entsprechenden Endlagerforschung.

Die Endlagerforschung in Deutschland muss im Lichte der Empfehlungen der Endlagersuchkommission und entsprechend der auf dieser Basis anstehenden Erkundungen gestärkt werden. Das Standortauswahlgesetz, auf dessen Basis die Endlagersuchkommission eingerichtet wurde, hat ein klares Ziel: Es soll objektive, belastbare und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Kriterien für die künftige Standortsuche erarbeiten. Dabei geht sie von einer „weißen Deutschlandkarte“ aus, das heißt ohne jegliche Vorfestlegungen auf einen möglichen Endlagerstandort. Der Aufbau eines UntertageLABs an einem spezifischen Standort und in einem spezifischen Wirtsgestein würde dieser Prämisse zuwiderlaufen. Nur durch das ergebnisoffene Herangehen besteht die Chance, den jahrzehntealten Endlagerkonflikt in Deutschland im nationalen Konsens zu

lösen. Zudem würde der Aufbau eines Untertage-Forschungslabors in Gorleben den Festlegungen im Standortauswahlgesetz sowie der zwischen Bund und Land Niedersachsen gefundenen politischen Einigung beim Offenhaltungskonzept für den Standort Gorleben widersprechen, die eine starke Reduktion des Offenhaltungsbetriebs vorsieht.

10. "Dash-Cams" erlauben (C 41)

Der Antrag spricht sich dafür aus, die Speicherung von Videodaten bei Verkehrsunfällen zu ermöglichen. Fahrzeughalter sollen sich mittels Bildaufzeichnungen, die einen Unfall dokumentieren, entlasten können. Datenschutzrechtliche Aspekte etc. sind zu beachten.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion sieht zurzeit keine Notwendigkeit, die geltende Rechtslage zu ändern und damit die Legalisierung von sogenannten Dash-Cams zu ermöglichen. Das unbemerkte Filmen von Autofahrern und Fußgängern auf öffentlichen Straßen ist ein erheblicher Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht, dem das Interesse an verbesserter Aufklärung eines Unfallgeschehens gegenübersteht. Dieses Recht umfasst das Recht des Einzelnen, sich in der Öffentlichkeit frei zu bewegen, ohne befürchten zu müssen, ungewollt und anlasslos zum Objekt einer Videoüberwachung gemacht zu werden.

11. "Blitzer-Apps" erlauben (C 42)

In dem Antrag wird gefordert, sogenannte Blitzer-Apps zu erlauben, mit denen vor stationären Blitzanlagen gewarnt werden soll. Auch auf andere Gefahrenstellen soll hingewiesen werden können.

Für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist die Verkehrssicherheit im Straßenraum von besonderer Bedeutung. Ihre Verbesserung, verbunden mit der Vermeidung von Unfällen, ist einer der Grundpfeiler ihrer Verkehrspolitik.

An bekannten Gefahrenstellen werden deshalb entsprechende Verkehrsanordnungen getroffen oder Verkehrszeichen aufgestellt. Unterstützt wird dies an vielen Unfallgefahrenpunkten durch Überwachungsmaßnahmen der Ordnungsbehörden. Grundsätzlich ist es das Ziel, die Eigenverantwortlichkeit der Verkehrsteilnehmer zu stärken, damit diese zu jeder Zeit und im gesamten Straßenraum die geltenden Verkehrsregeln einhalten.

Warnhinweise durch Applikationen wie „Blitzer-Apps“ oder durch in Navigationsgeräten implementierte Hinweise auf „Gefahrenstellen“ führen erfahrungsgemäß dazu, dass sich Verkehrsteilnehmer nur temporär in den überwachten Bereichen regelkonform verhalten (u. a. die Anpassung der Geschwindigkeit und die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit), um Bußgelder zu vermeiden. Eine Hervorhebung von Verkehrsanordnungen und Verkehrszeichen durch ein Gefahrenstellenmanagement in der vorgeschlagenen Weise wird daher von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion nicht als zielführend erachtet, um die Verkehrssicherheit im gesamten Straßenraum nachhaltig und umfassend zu verbessern.

12. Keine Total-Maut! (C 46)

Der Antrag spricht sich gegen eine Total-Maut für Pkw in der Bundesrepublik Deutschland aus.

Das Gesetz zur Einführung einer Infrastrukturabgabe ist am 12. Juni 2015 in Kraft getreten. Aufgrund der Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission verzögert sich die Umsetzung der Infrastrukturabgabe. Die Ausschreibung und Vergabe des Infrastrukturabgabesystems wird erst nach Klärung des Rechtsstreits mit der EU-Kommission erfolgen. Beides wird derzeit vorbereitet, um danach zügig mit der Implementierung beginnen zu können.

Kritik hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion zusammen mit der Bundesregierung aufgegriffen und das ursprüngliche Konzept für die Infrastrukturabgabe – auch in Abstimmung mit den Bundesländern – geändert. Der Ursprungsentwurf sah eine Infrastrukturabgabe auf Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kommunalstraßen vor. Mit dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz ist nunmehr vorgesehen, eine Infrastrukturabgabe für Halter von im In- und Ausland zugelassenen Pkw und Wohnmobilen für die Nutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen und für Halter von nicht in Deutschland zugelassenen Pkw und Wohnmobilen lediglich für die Nutzung von Bundesautobahnen zu erheben. Damit wird der sogenannte kleine Grenzverkehr in den Grenzregionen abgabefrei für nicht in Deutschland zugelassene Fahrzeuge möglich. Die um die Systemkosten geminderten Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe fließen zweckgebunden in die Verkehrsinfrastruktur. Die Gesamteinnahmen (brutto) werden mit 3,9 Mrd. Euro prognostiziert, wobei rund 3,2 Mrd. Euro auf in Deutschland zugelassene

Fahrzeuge und rd. 700 Mio. Euro auf nicht in Deutschland zugelassene Fahrzeuge entfallen. Die Systemkosten werden mit rund 200 Mio. Euro pro Jahr (laufende Betriebs- und Personalkosten) angesetzt.

13. Palliativversorgung – flächendeckende Versorgung in allen Bundesländern sicherstellen (C 52)

In dem Antrag wird gefordert, die Versorgung mit Angeboten der allgemeinen, speziellen und stationären Palliativmedizin engagiert voranzutreiben und eine flächendeckende Versorgung in allen Bundesländern sicherzustellen.

Der Deutsche Bundestag hat am 5. November 2015 das Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz- und Palliativgesetz – HPG) beschlossen. Mit dem Gesetz wird die flächendeckende Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland durch gezielte Maßnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung gestärkt. Es werden Anreize zum weiteren Auf- und Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung gesetzt und die Kooperation und Vernetzung in den relevanten Versorgungsbereichen gefördert. Die Versicherten werden besser über Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung informiert, damit die letzte Lebensphase selbstbestimmt und bestmöglich begleitet verbracht werden kann.

Schwerpunkte des Gesetzes sind:

- Die ambulante Palliativversorgung sowie die Vernetzung unterschiedlicher Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung werden gestärkt.
- Die Bedeutung der häuslichen Krankenpflege für die ambulante Palliativversorgung in der Regelversorgung wird herausgestellt.
- Um insbesondere in ländlichen Regionen den weiteren Ausbau der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung zu fördern, wird ein Schiedsverfahren für entsprechende Versorgungsverträge eingeführt.
- Die finanzielle Ausstattung stationärer Hospize wird durch eine Erhöhung des Mindestzuschusses sowie eine Erhöhung des Zuschusses zu den zuschussfähigen Kosten bei den stationären Hospizen für Erwachsene verbessert.
- Zugunsten der ambulanten Hospizdienste werden verschiedene Hemmnisse beseitigt.

- Versicherte erhalten einen Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch die gesetzlichen Krankenkassen bei der Auswahl und Inanspruchnahme von Leistungen der Palliativ- und Hospizversorgung.
- Die Hospizkultur und Palliativversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen wird weiter verbessert.
- Die ärztliche Versorgung in vollstationären Pflegeeinrichtungen wird dadurch verbessert, dass diese künftig Kooperationsvereinbarungen mit vertragsärztlichen Leistungserbringern abschließen sollen. Zugleich wird die Teilnahme von Vertragsärzten an solchen Kooperationsverträgen finanziell durch eine entsprechende Vergütung gefördert.
- Es wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ihren Bewohnern ein individuelles und ganzheitliches Beratungsangebot über Hilfen und Angebote zur medizinischen, pflegerischen, psychosozialen und seelsorge-rischen Betreuung in der letzten Lebensphase anbieten können.
- Stationären Palliativeinrichtungen wird gesetzlich das Recht eingeräumt, einseitig gegenüber den Kostenträgern zu erklären, ob sie krankenhausindividuelle Entgelte als besondere Einrichtung vereinbaren möchten.

14. Einführung eines Gedenktages am 18. März (C 57)

Der Antrag hebt die Bedeutung der bürgerlichen Revolution vom 18. März 1848 für die demokratische Entwicklung Deutschlands hervor und fordert, den 18. März zum nationalen Gedenktag zu erklären.

Die Proklamation von Nationalen Gedenktagen fällt in die Zuständigkeit des Bundespräsidenten. Dies ist bisher mit dem 27. Januar und dem 17. Juni erfolgt. Die CDU/CSU-Bundtagsfraktion bekennt sich zur historischen Bedeutung des 18. März 1848/1990. Durch die Einführung eines Gedenktages kann die Bedeutung von Demokratie und Freiheit noch stärker im öffentlichen Bewusstsein verankert werden.

15. Verbrauch von Lebensmittelerzeugungsflächen durch den Ausbau der Energienetze in Deutschland (C62)

In dem Antrag wird gefordert, sicherzustellen, dass für den Naturschutzausgleich zum Bau von Energieleitungen keine land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zur Erarbeitung einer Bundeskompensationsverordnung dauern weiter an. Ziel der Verordnung ist, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in ihrem Vollzug effektiver zu gestalten. Einheitliche Standards und Vorgehensweisen sollen mehr Transparenz und Planungssicherheit schaffen. Weitere Ziele sind eine Verfahrensbeschleunigung, die Schaffung vergleichbarer Investitionsbedingungen und insbesondere auch die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich weitestgehend zu vermeiden. Gerade vor dem Hintergrund der Energiewende und dem dafür erforderlichen Ausbau der Energieinfrastruktur besteht ein enormer Handlungsdruck. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bleibt aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern eine praktikable Lösung vorzulegen, die ein klares Bekenntnis zur Schonung von Lebensmittelerzeugungsflächen enthält. Ziel muss ein Interessenausgleich zwischen dem Schutz der Natur, den Erfordernissen der Energiewende und den Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sein. Hierfür gilt es auch, intensiv zu prüfen, in welcher Weise mit Ersatzgeldzahlungen anstelle von Flächeninanspruchnahmen die erforderliche naturschutzrechtliche Kompensation erreicht werden kann.

16. Wahlrechtsreform durchführen! (C 63)

In dem Antrag wird gefordert, Grundzüge des deutschen Wahlrechts im Grundgesetz zu verankern. Dazu zählen die Verbindung von Persönlichkeits- und Verhältniswahlrecht sowie eine Sperrklausel für Bundestags- und Europawahlen.

Derzeit gibt es keine Initiativen für eine solche Änderung des Grundgesetzes.

17. Asylrecht (C 74)

Gefordert wird ein europäisches Konzept zur Verteilung von Flüchtlingen auf die einzelnen Mitgliedstaaten sowie – falls dies scheitern sollte – die temporäre Wiedereinführung von Grenzkontrollen.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion begrüßt die im September erfolgte Wiedereinführung der Grenzkontrollen. Ein funktionierendes Dublin-System ist Grundlage für Schengen. Die Fraktion tritt mit Nachdruck für eine faire Verteilung der Flüchtlinge ein. Menschen, die unseren Schutz benötigen, sollen gerecht und solidarisch auf die Mitgliedstaaten verteilt werden. Nicht-Schutzbedürftige müssen die EU zügig verlassen. Die Bundeskanzlerin und der französische Staatspräsident haben Anfang September in einem gemeinsamen Brief den Präsidenten der Europäischen Kommission gebeten, einen Vorschlag für einen dauerhaften und verpflichtenden Mechanismus für die Umsiedlung dieser Personen zu machen. Die Europäische Kommission hat daraufhin am 9. September 2015 einen Vorschlag unterbreitet. Die entsprechenden Verhandlungen dauern an. Einen ersten Erfolg konnte Deutschland am 22. September 2015 mit dem Beschluss des Rates der EU-Innenminister zur Notumsiedlung von 120 000 Flüchtlingen erreichen.

18. Prüfung der institutionellen Förderung des Museums für Russlanddeutsche Kulturgeschichte in Detmold (C 77)

In dem Antrag wird gefordert, eine institutionelle Förderung des Museums für Russlanddeutsche Kulturgeschichte in Detmold zu prüfen.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion vertritt die Anliegen der Vertriebenen und Spätaussiedler mit großem Engagement. Mit rund 2,4 Millionen Menschen stellen die Russlanddeutschen die größte Gruppe der Spätaussiedler dar und haben auf viele Regionen in Deutschland einen großen Einfluss. In Detmold ist das bisher einzige Museum, in dem die Geschichte und Kultur der Russlanddeutschen wissenschaftlich erforscht, in einer Dauerexposition dokumentiert und mit Veranstaltungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion setzt sich gegenüber der Bundesregierung für eine Professionalisierung und Verstärkung der Forschungsarbeit des Museums Detmold ein.

19. Sterbehilfegesetz (C 79)

Gefordert wird, im Rahmen einer Neuregelung des Sterbehilfegesetzes jede geschäftsmäßige oder durch eine Organisation durchgeführte Sterbehilfe umfassend zu verbieten und dieses Verbot auch auf deutsche Staatsbürger im Ausland auszuweiten.

Der Deutsche Bundestag hat am 6. November 2015 die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid unter Strafe gestellt. Mit dieser Regelung wird dem Anliegen des Antrags und einer jahrelangen Forderung der CDU Rechnung getragen.

20. Vorsorgebefugnis (C 80)

In dem Antrag wird gefordert, die rechtlichen Voraussetzungen für die gesetzliche Vertretung zwischen Ehegatten im Falle der Pflegebedürftigkeit zu schaffen und damit dauerhafte Partnerschaften zu stärken.

Es gibt noch keine konkreten Schritte zu einer politischen Umsetzung. Das Thema ordnet sich aber in den größeren Rahmen der Strukturreform des Betreuungsrechts ein, das sich die Große Koalition für diese Wahlperiode vorgenommen hat. Es wird in diesem Zusammenhang auch beraten werden.

21. Notwendige Änderungen im SGB V, um Patientenversorgung zu sichern (C 82)

Der Antrag verlangt Änderungen im SGB V, um die Patientenversorgung zu sichern.

Seit der Einführung von Festbeträgen durch das Gesundheitsreformgesetz (1989) können die Krankenkassen mehrere wirkstoffgleiche Arzneimittel oder Arzneimittel mit pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen zu Festbetragsgruppen zusammenfassen. Die Krankenkassen legen die für die jeweilige Festbetragsgruppe höchstens zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erstattungsfähigen Arzneimittelpreise fest. Entscheidet sich ein Versicherter für ein Arzneimittel, dessen Preis über dem Festbetrag liegt, sind die höheren Kosten durch den Versicherten selbst zu tragen.

Festbeträge stellen eine indirekte Form der Preissteuerung dar, da sie nicht direkt in die Preisfestlegung der Hersteller eingreifen, sondern Erstattungshöchstgrenzen setzen. Die meisten Hersteller senken allerdings ihre Preise nach Festlegung des Festbetrags auf oder unter diesen Wert. 80 Prozent der Arzneimittelverordnungen und rund 40 Prozent des

Arzneimittelausgabevolumens in der GKV unterliegen der Festbetragsregelung. Die Einsparungen durch Festbeträge für die GKV belaufen sich nach Angaben des GKV-Spitzenverbands inzwischen jährlich auf etwa 6 Mrd. Euro.

Die Festbetragsregelung hat sich in den 25 Jahren ihres Bestehens in vielfacher Weise bewährt. Sie stärkt den Gedanken der Eigenverantwortung, trägt zur Kostenbegrenzung in der GKV bei, hat den Pharmastandort Deutschland nicht geschwächt und hat zu keinen Beeinträchtigungen in der Versorgung geführt. Ob Änderungen im Detail – wie vorgeschlagen – sinnvoll sein könnten, wird im Rahmen des bereits begonnenen und bis 2016 terminierten Pharmadialogs zwischen Bundesregierung, Arzneimittelherstellern und GKV zu erörtern sein. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf wird seitens der CDU/CSU-Bundestagsfraktion nicht gesehen.

22. Sperrklausel – 3-Prozent-Hürde bei Wahlen zum Europäischen Parlament (C 85)

Für die Wahlen zum Europäischen Parlament wird die Einführung einer Sperrklausel von 3 Prozent gefordert.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 26. Februar 2014 die 3-Prozent-Sperrklausel bei Wahlen zum Europäischen Parlament verworfen hat, bestehen aktuell keine Bestrebungen, einen erneuten Versuch zur Einführung von Sperrklauseln auf nationaler Ebene zu starten. Das Europäische Parlament hat es aber in der Hand, selbst auf eine einheitliche europäische Sperrklausel hinzuwirken.

23. Gleichstellung von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, hier: Ergänzung des § 61, Abs. 2, Satz 2 SGB XII (C 87)

In dem Antrag wird gefordert die Gleichstellung von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz auch in § 61 SGB XII.

Eine Ergänzung der Regelung des § 61, Abs.2, Satz 2 SGB XII um den Verweis auf § 28, Abs.1, Nr. 13 SGB XI ist bisher nicht erfolgt. CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag vereinbart, dass der Bund die Eingliederungshilfe so reformiert, dass ein modernes Teilhaberecht für Menschen mit Behinderung geschaffen wird. Die inhaltliche Weiterentwicklung steht dabei im Vordergrund und darf gleichzeitig zu keiner neuen Ausgabendynamik führen. Die mit Vertretern von Bund, Ländern, Kommunalen Spitzenverbänden und

Behindertenverbänden besetzte und beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales angesiedelte „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ hat sich in den vergangenen Monaten intensiv mit den Reformthemen befasst. Der Referentenentwurf zum Bundesteilhabegesetz soll möglichst im Jahr 2016 in die parlamentarischen Beratungen eingebracht werden.

24. Schöffenweiterbildung (C 89)

Der Antragsteller fordert, die Bundesregierung möge rechtliche Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass ehrenamtliche Richter und Schöffen ein Anrecht auf eine kostenfreie Einweisung in ihre Rechte und Pflichten haben.

Damit ehrenamtliche Richter ihr Amt bundesweit in allen Gerichtsbarkeiten gleichermaßen verantwortungsvoll in Kenntnis ihrer Rechte und Pflichten ausüben können, ist es aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sinnvoll, dass die Unterweisung in Rechte und Pflichten einheitlich erfolgt und bestimmte Mindestinhalte vermittelt werden. Auch eine verpflichtende Teilnahme erscheint sinnvoll. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat bislang aber noch nicht abschließend über das Thema beraten.

25. Arbeiten auch nach 63 ist interessant (C 100)

Als neuen Anreiz, über die gesetzliche Regelarbeitsgrenze hinaus zu arbeiten, fordert der Antragsteller die Einführung eines Flexi-Bonus.

Nach geltendem Recht haben Arbeitnehmer schon heute die Möglichkeit, über die gesetzliche Regelaltersgrenze hinaus weiter zu arbeiten. Die weiter gezahlten Rentenversicherungsbeiträge steigern den Rentenanspruch: Pro Monat „hinausgeschobener Rentenbeginn“ wird ein weiterer, 0,5 Prozent höherer Rentenanspruch „erwirtschaftet“. Nimmt man die Rente beispielsweise ein Jahr später in Anspruch, bekommt man monatlich 6 Prozent mehr Rente – und das ein Leben lang. Bislang wird diese Möglichkeit zu wenig genutzt.

Es ist Anliegen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, nach der Einführung des abschlagsfreien Rentenzugangs für langjährige Versicherte ab dem 63. Lebensjahr weitere Anreize für längeres bzw. flexibleres Arbeiten zu schaffen. Ein Teil der angestrebten Änderungen wurde mit dem Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23. Juni 2014

umgesetzt. Damit wird es möglich, das tariflich, betrieblich oder einzelvertraglich vereinbarte Klauseln, die ein automatisches Ende des Arbeitsverhältnisses mit Erreichen der Regelaltersgrenze vorsehen, befristet hinausgeschoben werden können.

Weitere Diskussionspunkte hat eine Koalitionsarbeitsgruppe auf Grundlage eines Entschließungsantrags der Fraktionen von CDU/CSU und SPD (Deutscher Bundestag. Drucksache 18/1507. 22. Mai 2014) vertieft. Im Zuge der Beratungen wurden Vorschläge vorgelegt, die sich nicht auf die Frage der isolierten Arbeitgeberbeiträge beschränken und derzeit auf Umsetzbarkeit und Konsensfähigkeit hin geprüft werden.

Allerdings ist es sehr teuer, aus dem Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung für die begrenzte Zeit des Weiterarbeitens über die Regelaltersgrenze hinaus Rentenansprüche bis zum Lebensende zu generieren. Es ist aber vorstellbar, dass diese Beiträge zur Aufstockung der Rente genutzt werden können, wenn auch der Arbeitnehmer hierzu freiwillig seinen Arbeitnehmeranteil erbringt (Opt-In).

Außerdem ist denkbar, im Falle der Beschäftigung von Rentnern den isolierten Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung zunächst befristet auszusetzen. Denn die Beschäftigten zahlen keine Beiträge mehr zur Arbeitslosenversicherung

26. Solidaritätszuschlag (C 101)

Im Antrag wird gefordert, den Solidaritätszuschlag über das Jahr 2019 hinaus beizubehalten, jedoch mittelfristig schrittweise zurückzuführen.

Einen Vorschlag zum Auslaufen des Solidaritätszuschlags ab 2019 – unter bestimmten Bedingungen – hat Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble in die Gespräche zur Reform der Bund-Länder-Beziehungen eingebracht. Diese Gespräche dauern an.

Für den Bundeshaushalt gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung, das heißt alle Einnahmen stehen ohne Zweckbindung zur Deckung aller Ausgaben zur Verfügung.

II. Überweisungen des 27. Parteitags an die CDU/CSU-Gruppe der EVP-Fraktion des Europäischen Parlaments

1. Europawahlgesetz (C 11)

In dem Antrag wird u. a. eine einheitliche Sperrklausel in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Wahl zum Europäischen Parlament gefordert. Zudem sollten auf den Wahlzetteln auch die europäischen Zusammenschlüsse der jeweiligen Parteien geführt werden.

Die CDU/CSU-Gruppe treibt die parlamentarische Initiative im Europäischen Parlament (EP) mit voran, gestützt auf Art. 223 Abs. 1 AEUV die EU-weit geltenden Bestimmungen für die Wahlen zum Europäischen Parlament weiter auszubauen. Die darauf gerichteten Arbeiten des Konstitutionellen Ausschusses des EP werden durch den EP-Vizepräsidenten Rainer Wieland MdEP und den stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Gruppe, David McAllister MdEP, begleitet. Der Ausschuss hat am 5. Oktober mit großer Mehrheit und leichten Änderungen den Entwurf des Berichts über den Vorschlag zur Änderung des Direktwahlakts von 1976 angenommen. Der Bericht enthält neben dem Entwurf für die Entscheidung des Rats für Allgemeine Angelegenheiten den Entwurf für eine Resolution des Europäischen Parlaments.

Beide Entwürfe sehen die Einführung einer obligatorischen Sperrklausel zwischen 3 und 5 Prozent vor, die auch Deutschland in die Pflicht nehmen würde. Dies würde zu einer gerichtsfesten Wiedereinführung einer Sperrklausel in das deutsche Europawahlrecht führen.

Im Zusammenhang mit der im Antrag ebenfalls enthaltenen Forderung nach gleichen mitgliedstaatlichen Zulassungskriterien ist die Formulierung von besonderer Bedeutung, dass die politischen, an Europawahlen teilnehmenden Parteien verpflichtet sind, demokratische und transparente Verfahren bei der Auswahl ihrer Kandidaten einzuhalten. Als konkrete Schritte im weiteren Sinne könnte auf die vorgesehenen Vorschriften über einheitliche Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen und für die Fertigstellung von Wählerverzeichnissen verwiesen werden. Auch ist die Aufnahme einer sogenannten Reißverschlussquote oder anderer dem Prinzip der gleichberechtigten Vertretung durch Männer und Frauen dienender Methoden in den Direktwahlakt vorgesehen. Die in den Entwürfen enthaltene Vorschrift, auf dem Wahlzettel neben dem Namen der nationalen

Partei künftig den Namen und das Logo „ihrer“ europäischen Partei aufzuführen, entspricht einer weiteren im Antrag enthaltenen Forderung. Dort wird auch eine Harmonisierung der Auszählungsverfahren verlangt. Eine solche ist in den Entwürfen nicht vorgesehen.

Der Bericht bedarf jetzt der Zustimmung durch das Plenum des Europäischen Parlaments. Die Annahme durch den Rat für Allgemeine Angelegenheiten unterliegt dem Einstimmigkeitserfordernis.

2. Gesetzesinitiative zur Festschreibung einer Mindesthürde/Sperrklausel im Grundgesetz (C 34)

In dem Antrag wird gefordert, eine Initiative für die Festschreibung einer Sperrklausel im Grundgesetz für die Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen zu ergreifen.

Die CDU/CSU-Gruppe treibt die parlamentarische Initiative im Europäischen Parlament (EP) mit voran, gestützt auf Art. 223 Abs. 1 AEUV die EU-weit geltenden Bestimmungen für die Wahlen zum Europäischen Parlament weiter auszubauen. Die darauf gerichteten Arbeiten des Konstitutionellen Ausschusses des EP werden durch den EP-Vizepräsidenten Rainer Wieland MdEP und den stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Gruppe, David McAllister MdEP, begleitet. Der Ausschuss hat am 5. Oktober mit großer Mehrheit und leichten Änderungen den Entwurf des Berichts über den Vorschlag zur Änderung des Direktwahlakts von 1976 angenommen. Der Bericht enthält neben dem Entwurf für die Entscheidung des Rats für Allgemeine Angelegenheiten den Entwurf für eine Resolution des Europäischen Parlaments.

Beide Entwürfe sehen die Einführung einer obligatorischen Sperrklausel zwischen 3 und 5 Prozent vor, die auch Deutschland in die Pflicht nehmen würde. Dies würde zu einer gerichtsfesten Wiedereinführung einer Sperrklausel in das deutsche Europawahlrecht führen.

Der Bericht bedarf jetzt der Zustimmung durch das Plenum des Europäischen Parlaments. Die Annahme durch den Rat für Allgemeine Angelegenheiten unterliegt dem Einstimmigkeitserfordernis.

3. Wahlrechtsreform durchführen! (C 63)

In dem Antrag wird gefordert, Grundzüge des deutschen Wahlrechts im Grundgesetz zu verankern. Dazu zählen die Verbindung von Persönlichkeits- und Verhältniswahlrecht sowie eine Sperrklausel für Bundestags- und Europawahlen.

Die CDU/CSU-Gruppe treibt die parlamentarische Initiative im Europäischen Parlament (EP) mit voran, gestützt auf Art. 223 Abs. 1 AEUV die EU-weit geltenden Bestimmungen für die Wahlen zum Europäischen Parlament weiter auszubauen. Die darauf gerichteten Arbeiten des Konstitutionellen Ausschusses des EP werden durch unseren EP-Vizepräsidenten Rainer Wieland MdEP und den stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Gruppe, David McAllister MdEP, begleitet. Der Ausschuss hat am 5. Oktober mit großer Mehrheit und leichten Änderungen den Entwurf des Berichts über den Vorschlag zur Änderung des Direktwahlakts von 1976 angenommen. Der Bericht enthält neben dem Entwurf für die Entscheidung des Rats für Allgemeine Angelegenheiten den Entwurf für eine Resolution des Europäischen Parlaments.

Beide Entwürfe sehen die Einführung einer obligatorischen Sperrklausel zwischen 3 und 5 Prozent vor, die auch Deutschland in die Pflicht nehmen würde. Dies würde zu einer gerichtsfesten Wiedereinführung einer Sperrklausel in das deutsche Europawahlrecht führen.

Der Bericht bedarf jetzt der Zustimmung durch das Plenum des Europäischen Parlaments. Die Annahme durch den Rat für Allgemeine Angelegenheiten unterliegt dem Einstimmigkeitserfordernis.

Trotz berechtigter positiver Erwartungen treten wir dafür ein, die weitere Möglichkeit der gerichtsfesten Wiedereinführung der Sperrklausel für die deutschen Europawahlen per Grundgesetzänderung nicht aus den Augen zu verlieren.

4. Asylrecht (C 74)

In dem Antrag wird gefordert die Einführung eines Verteilschlüssels für Flüchtlinge auf EU-Ebene.

Die CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament hat im Sinne des Antrags innerhalb der EVP-Fraktion die verpflichtenden Quoten zur Verteilung der Flüchtlinge auf die einzelnen Mitgliedsstaaten erfolgreich unterstützt. Der Vorschlag der Europäischen Kommission

vom Mai 2015, der einen Umsiedlungs- und Neuansiedlungsmechanismus von Flüchtlingen bzw. Vertriebenen beinhaltet, wird von der CDU/CSU-Gruppe in der weiteren Diskussion begleitet und unterstützt. Bedeutende Fortschritte sind zu erwarten, wenn alle Mitgliedsstaaten sich entsprechend beteiligen. Einige Delegationen stehen dem von der Kommission vorgeschlagenen System allerdings noch kritisch gegenüber. Die Wiedereinführung von Grenzkontrollen ist bislang weder von der Kommission noch vom Rat initiiert worden. Jedoch können Grenzkontrollen unter bestimmten Bedingungen, wie derzeit, durch EU-Mitgliedstaaten zeitlich begrenzt wieder eingeführt werden.

5. Sperrklausel – 3-Prozent-Hürde bei Wahlen zum Europäischen Parlament (C 85)

Für die Wahlen zum Europäischen Parlament wird die Einführung einer Sperrklausel von 3 Prozent gefordert.

Die CDU/CSU-Gruppe treibt die parlamentarische Initiative im Europäischen Parlament (EP) mit voran, gestützt auf Art. 223 Abs. 1 AEUV die EU-weit geltenden Bestimmungen für die Wahlen zum Europäischen Parlament weiter auszubauen. Die darauf gerichteten Arbeiten des Konstitutionellen Ausschusses des EP werden namentlich durch den EP-Vizepräsidenten Rainer Wieland MdEP und den stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Gruppe, David McAllister MdEP, begleitet. Der Ausschuss hat am 5. Oktober mit großer Mehrheit und leichten Änderungen den Entwurf des Berichts über den Vorschlag zur Änderung des Direktwahlakts von 1976 angenommen. Der Bericht enthält neben dem Entwurf für die Entscheidung des Rats für Allgemeine Angelegenheiten den Entwurf für eine Resolution des Europäischen Parlaments.

Beide Entwürfe sehen die Einführung einer obligatorischen Sperrklausel zwischen 3 und 5 Prozent vor, die auch Deutschland in die Pflicht nehmen würde. Dies würde zu einer gerichtsfesten Wiedereinführung einer Sperrklausel in das deutsche Europawahlrecht führen.

Der Bericht bedarf jetzt der Zustimmung durch das Plenum des Europäischen Parlaments. Die Annahme durch den Rat für Allgemeine Angelegenheiten unterliegt dem Einstimmigkeitserfordernis.

6. Alkoholische Nährwertangaben (C 88)

Der Antrag enthielt die Forderung, dass auch für alkoholische Getränke eine Ausweispflicht für Nährwertangaben erlassen wird.

Nach der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) (EU) No.1169/2011 müssen – so die CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament – mit Ausnahme alkoholischer Getränke alle zum Verkauf vorverpackten Lebensmittel mit einer detailliert vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung versehen sein. Grund für die Ausnahme alkoholischer Getränke von dieser Pflichtkennzeichnung war die Tatsache, dass die Europäische Kommission und der Ministerrat ausschließlich die sogenannten Alkopops, für die es keine rechtlich bindende Definition gibt, entsprechend kennzeichnen wollten, nicht aber andere alkoholische Getränke. Zudem wollten Kommission und Ministerrat lediglich Spirituosen-Mischgetränke als Alkopops verstanden wissen, verweigerten aber eine entsprechende Definition. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Gebots der Nicht-Diskriminierung (von Spirituosen gegenüber anderen alkoholischen Erzeugnissen) wurden daher die alkoholischen Getränke zunächst von der Nährwert-Pflichtkennzeichnung ausgenommen. Allerdings verpflichtete die LMIV die Kommission dazu, bis zum 13. Dezember 2014 einen Bericht über die Anwendung der Pflichtkennzeichnung von Inhaltsstoffen und Nährwerten auf alkoholischen Getränken vorzulegen, „... *der auch darauf eingeht, ob alkoholische Getränke in Zukunft insbesondere der Pflicht zur Angabe des Brennwertes unterliegen sollten, und die Gründe für mögliche Ausnahmen angibt ... In diesem Zusammenhang prüft die Kommission, ob es erforderlich ist, eine Begriffsbestimmung für 'Alkopops' vorzuschlagen. Die Kommission fügt diesem Bericht gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag bei, in dem die Regeln für ein Zutatenverzeichnis oder eine verpflichtende Nährwertdeklaration für diese Erzeugnisse festgelegt werden.*“ (Art. 16 (4) LMIV)

Bislang ist die Kommission ihrer Verpflichtung, den Bericht vorzulegen, noch nicht nachgekommen. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen werden konnten. Immerhin handelt es sich um eine komplexe Fragestellung. Man muss berücksichtigen, dass nach der Europawahl 2014 die gesamte EU-Kommission umstrukturiert wurde.

Die Fragestellung ist deswegen komplex, weil es sich bei alkoholischen Getränken um Genussmittel handelt, die nicht ohne weiteres mit anderen Lebensmitteln/Getränken gleichgesetzt werden können. In dem Antrag wird gefordert für alkoholische Getränke

eine Ausweisungspflicht der Nährwertangaben, also die in der LMIV für alle Lebensmittel vorgeschriebene Nährwerttabelle. Diese umfasst die Angaben zu den Gehalten an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß, Salz und Energie. Die meisten alkoholischen Getränke enthalten aber weder Fette noch Eiweiß und Salz, sodass die Gesamttabelle keinen Sinn machen würde. Hinzu kommt, dass die Nährwerte nach der LMIV pro 100g/ml anzugeben sind. Dies könnte bei Spirituosen, die man eher in Zentiliter-Mengen zu sich nehmen sollte (ein typisches Schnapsglas hat ein Volumen von 2 cl) irreführend sein. Es ist also zu prüfen, ob nicht gegebenenfalls Sonderregelungen für die Kennzeichnung alkoholischer Getränke erforderlich sind.

Außerdem ist der wirtschaftliche Aspekt zu berücksichtigen. Bei den Produzenten alkoholischer Getränke in der EU handelt es sich zu einem sehr großen Teil um KMU. Auch ein kleiner Weinbaubetrieb müsste jeden einzelnen Wein ins Labor schicken. Das könnte die Produktionskosten deutlich steigern, da Nährwertanalysen teuer sind. Wegen der Konkurrenzsituation wäre diese Kostensteigerung u. U. nicht ohne weiteres über eine Erhöhung des Verkaufspreises auszugleichen. Ähnliches gelte z. B. auch für kleine Hausbrauereien, die jede Charge ihrer Biere analysieren lassen und mit jeweils aktualisierten Etiketten ausstatten müssten. Es gilt also, auch die möglichen Auswirkungen einer Nährwert-Pflichtkennzeichnung auf KMU zu prüfen. Daher sollte den Analysen und Empfehlungen der Europäischen Kommission nicht vorgegriffen werden. Die CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament lehnt deshalb die Forderungen des Antrags ab.

III. Überweisungen des 27. Parteitags an die CDU-Fraktionen der Landtage, der Bürgerschaften und des Abgeordnetenhauses von Berlin

1. Jungen Menschen Wahlfreiheit eröffnen – Zweitwohnsitzsteuer abschaffen und Kommunalgesetz ändern (C 16, Ziffer 2)

Der Antragsteller regt an, die Kommunalwahlgesetze zu ändern, damit Bürgerinnen und Bürger entscheiden können, ob sie in ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz ihr Wahlrecht ausüben. Die CDU-Fraktionen der Landtage, der Bürgerschaften und des Abgeordnetenhauses von Berlin sehen hier keinen Handlungsbedarf und wollen an den geltenden Regelungen festhalten.

Die CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg erklärt, die derzeitige Regelung hat sich bewährt. Daher wird die CDU-Landtagsfraktion auch keine parlamentarischen Initiativen starten.

Die CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin hält eine solche Regelung aus verschiedenen Gründen für nicht sinnvoll. So besteht eine Problematik hinsichtlich der zeitlichen Gebundenheit an die Entscheidung, wo das aktive und passive Wahlrecht ausgeübt wird. Darüber hinaus müssten dazu einheitliche Regelungen in allen Bundesländern getroffen werden, da andernfalls Situationen entstehen könnten, in denen Personen in mehreren Ländern gleichzeitig wahlberechtigt wären.

Die CDU-Landtagsfraktion Brandenburg will, dass die Bürger auch in Zukunft ihr Wahlrecht am Hauptwohnsitz ausüben sollen. Es ist sinnvoll, dass das aktive und passive Wahlrecht an den ständigen Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthaltsort geknüpft ist. Dies sind in der Regel die Orte, an denen die Menschen den Schwerpunkt ihres Lebens verbringen. Der Bürger soll sich gerade für einen Lebensmittelpunkt entscheiden, an dem er seine politischen Rechte und Pflichten wahrnimmt. Auch ist die faktische Kontrolle eines solchen Entscheidungsrechts der Bürger nur mit beträchtlichem Aufwand durchzuführen. Sollte ein Kandidat gleichzeitig bei mehreren Wahlen antreten, dann könnte bei einem doppelten Wahlsieg eines der Ämter wieder vakant sein. Die Wahl müsste wiederholt werden.

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion in Bremen erachtet eine Änderung des Bremischen Wahlgesetzes in der vorgeschlagenen Weise für das Land Bremen als Zwei-Städte-Staat als nicht relevant. Bei dem Verlust an Wählerinnen und Wählern mit Zweitwohnsitz in einer Kommune handelt es sich vorwiegend um ein Problem ländlicher Regionen. Es gibt kaum Personen, die einen Zweitwohnsitz in Bremen und Bremerhaven anmelden (der umgekehrte Fall, dass Personen mit Erstwohnsitz in Bremen woanders einen Zweitwohnsitz anmelden, kommt wesentlich häufiger vor). Zugezogene – dabei handelt es sich überwiegend um Studentinnen und Studenten – melden entweder gar keinen oder ihren Erstwohnsitz in Bremen oder Bremerhaven an.

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion in Hamburg sieht ebenfalls keinen Bedarf zur Änderung der geltenden Regelung.

Die CDU-Landtagsfraktion Hessen erklärt, dass im Rahmen der Reform des hessischen Kommunalwahlrechts im Jahr 2015 im zuständigen Arbeitskreis auch darüber beraten wurde, ob Bürgerinnen und Bürger zukünftig bei mehreren Wohnsitzen wählen können sollten, ob sie in der Gemeinde des Haupt- oder des Zweitwohnsitzes ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben wollen. Im Ergebnis wurde bewusst darauf verzichtet, eine solche Regelung vorzuschlagen.

Die CDU-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern moniert die unpräzise Formulierung des Antrags. So lässt dieser zahlreiche Fragen offen. So zum Beispiel: Bis wann soll eine Entscheidung getroffen werden und gilt sie immer? Für welche Wahlen soll der Antrag gelten? Laut Antragstext für Kommunalwahlen. Aber wenn beim Hauptwohnsitz der Bürgermeister gewählt wird, dann passiert dies nicht zwangsläufig auch beim Zweitwohnsitz. Bis wann soll sich der Wähler hier entschieden haben, wofür er sich entscheidet? Und kann er im Zweifel bei beiden Bürgermeisterwahlen teilnehmen, wenn genügend Zeit dazwischen liegt? Zudem ist es aus grundsätzlichen Erwägungen nicht unproblematisch, das Wahlrecht einfach an das Vorhandensein einer formalen Nebenwohnung zu knüpfen, ohne sonstige Kriterien zu definieren. Die Bereitschaft, eine Zweitwohnungssteuer zu zahlen, ist durchaus ein Indiz dafür, dass ein ausreichender Bezug zu dieser Gemeinde vorliegt, aber als allgemeines Kriterium ist dies untauglich, da sie nicht überall erhoben wird.

Die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen verweist auf das bestehende Kommunalwahlgesetz. § 7 des nordrhein-westfälischen Kommunalwahlgesetzes bestimmt, dass derjenige wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, der mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Das Wahlrecht kann daher grundsätzlich nur am Hauptwohnsitz ausgeübt werden. Dies gilt sowohl für das aktive als auch für das passive Wahlrecht. Allerdings ist bereits mit dem gewöhnlichen Aufenthalt bei mehreren Wohnungen ein gewisses Wahlrecht möglich. Die Anforderungen des § 7 Kommunalwahlgesetzes grenzen die Ein-

wohner der Gemeinden voneinander ab und schließen ein Wahlrecht aller Bürgerinnen und Bürger in allen Kommunen aus. Durch das Erfordernis eines Hauptwohnsitzes und der Dauer des Aufenthalts soll zudem gewährleistet werden, dass politische Rechte auch von solchen Personen wahrgenommen werden können, die mit den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen im Wahlgebiet vertraut sind.

Die Junge Union Rheinland-Pfalz hat sich, so die CDU-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz, in den vergangenen Monaten vehement gegen eine Zweitwohnsitzsteuer eingesetzt, um die Wählbarkeit von Studenten und Auszubildenden in ihrer ursprünglichen Heimatkommune gewährleisten zu können. In ihren Bemühungen wurden sie von Abgeordneten der CDU-Landtagsfraktion unterstützt.

Aus fachlicher Sicht wird die CDU-Landtagsfraktion Sachsen dem Antrag nicht folgen. Das Sächsische Kommunalwahlgesetz hat sich bewährt. Das Wahlrecht ist untrennbar mit dem Bürgerrecht verknüpft. Bürger kann man nur in einer Gemeinde sein, nämlich dort, wo der Lebensmittelpunkt besteht und damit der Hauptwohnsitz begründet ist (§ 12 Sächsisches Meldegesetz). Die Rechte des Bürgers rechtfertigen insoweit auch seine besonderen Pflichten nach § 17 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung. Außerdem kann nur die besondere Verankerung in der örtlichen Gemeinschaft, die nur am Lebensmittelpunkt entstehen kann, den Wahlberechtigten zu einer im Wohle der Kommune begründeten Wahlentscheidung verhelfen. Dieser Gedanke gilt noch mehr bei der Wahrnehmung von Wahlehenämtern. Genau aus diesem Grund besteht bei der Wahl eines Bürgermeisters gerade keine Bindung an die Bürgereigenschaft, da es hier vorrangig auf die fachliche Qualifikation des Leiters der örtlichen Verwaltung ankommt.

Die CDU-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt unterstützt zwar grundsätzlich die Intention des Antrags, weist aber darauf hin, dass hier bundesgesetzliche Änderungen notwendig sind. Wo man seine Hauptwohnung hat, bestimmt sich nach dem deutschen Melderecht. Hauptwohnsitz ist der Wohnsitz, an dem man sich überwiegend aufhält. Wenn ein Student damit seinen Hauptwohnsitz in seiner Heimat belässt, um sich dort als Bürger im Rat zu engagieren oder dort wählen zu können, sich dieser Student aber von Montag bis Freitag in der Studentenstadt aufhält, so liegt hier ein Verstoß gegen das Melderecht vor.

Eine Initiative zur Änderung des Wahlrechts für Personen mit Erst- und Zweitwohnsitz ist seitens der CDU-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein zurzeit nicht geplant.

2. Gesetzesinitiative zur Festschreibung einer Mindesthürde/Sperrklausel im Grundgesetz (C 34)

In dem Antrag wird gefordert die Festschreibung einer Sperrklausel im Grundgesetz für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.

Die CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg stellt fest, dass die Normierung einer Mindesthürde im Grundgesetz für Kommunalwahlen zu begrüßen wäre. Bei dem Auswahlverfahren von Sainte-Lague/Schepers wäre eine Mindesthürde von 2,5 oder 3 Prozent wünschenswert.

Die CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin ist für Änderungen des Grundgesetzes nicht zuständig, sodass der Antrag nicht weiterverfolgt wird.

Die Mindesthürde/Sperrklausel dient der Funktionsfähigkeit des Parlaments. Die CDU-Landtagsfraktion Brandenburg kann als Oppositionsfraktion nicht direkt auf die Einleitung einer solchen Gesetzesinitiative hinwirken. Dies kann durch den Bundestag oder über den Bundesrat erfolgen.

Auch die CDU-Bürgerschaftsfraktion in Bremen erklärt, dass die Landtage nicht für Grundgesetzänderungen zuständig sind. Im Bremischen Wahlgesetz existiert für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) sowie zur Stadtbürgerschaft eine 5-Prozent-Klausel. Für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven hat der Landtag vor dem Hintergrund eines entsprechenden Volksbegehrens die 5-Prozent-Klausel im Dezember 2006 mit Wirkung für die Wahl am 13. Mai 2007 abgeschafft. Am 4. Juni 2008 hat der Landtag mit Zustimmung der CDU-Bürgerschaftsfraktion einen Antrag für eine Gesetzesänderung zur Wiedereinführung der 5-Prozent-Klausel in 1. Lesung beschlossen und diesen zur weiteren Beratung an den nichtständigen Ausschuss „Erleichterung der Volksgesetzgebung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“ überwiesen. Dieser hat die Gesetzesänderung dem Staatsgerichtshof Bremen (StGH) zur Prüfung vorgelegt. Der StGH hat die beabsichtigte Regelung in seinem Urteil vom 14. Mai 2009 für unvereinbar mit der

Landesverfassung erklärt. Da das Gericht eine Sperrklausel jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern die 5-Prozent-Klausel vor dem Hintergrund der beklagten eingeschränkten Funktionsfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung nur als unverhältnismäßig erklärt hat, setzt sich die CDU-Stadtverordnetenfraktion Bremerhaven schon seit längerem für die Einführung einer 3-Prozent-Hürde ein. Sollte dieser Vorschlag in der Stadtverordnetenversammlung eine Mehrheit finden, so wird die CDU-Bürgerschaftsfraktion eine entsprechende Gesetzesänderung auf Landesebene unterstützen.

In Hamburg hat die Bürgerschaft auf Basis eines Konsenses zwischen den Fraktionen von CDU, SPD, GRÜNEN und LINKEN sowie der Volksinitiative für ein faires Wahlrecht am 24. Juni 2009 beschlossen, zur Vermeidung einer Zersplitterung der sieben Hamburger Bezirksversammlungen eine 3-Prozent-Hürde vorzusehen. Dieses war bereits ein deutliches Absenken der Hürde – denn früher lag diese bei 5 Prozent. Mit der Verfassungsänderung vom Dezember 2013 wurden die 3-Prozent-Hürde für die sieben Hamburger Bezirksversammlungen und die 5-Prozent-Hürde für die Bürgerschaft in der Verfassung festgeschrieben.

Die CDU-Landtagsfraktion Hessen erklärt, dass im Rahmen der Reform des hessischen Kommunalwahlrechts im Jahr 2015 auch darüber beraten wurde, ob eine Mindesthürde/Sperrklausel für die Kommunalwahl festgeschrieben werden sollte. Aufgrund auch rechtlicher Bedenken wurde eine solche Regelung nicht geschaffen. Je nach Größe der Gemeindevertretungen bedarf es faktisch bereits eines Mindeststimmenanteils, um einen Sitz zu erlangen.

Die CDU-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern hat den Koalitionspartner um Zustimmung zu einem entsprechenden Landtagsantrag gebeten. Der Koalitionspartner hat dies abgelehnt.

Um die Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungen zu sichern, hat die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen beschlossen, eine Sperrklausel für Kommunalwahlen in die Landesverfassung aufzunehmen. Im Spannungsfeld zwischen den hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen, der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungen und

der möglichst weitgehenden Beteiligung von Bürgerinitiativen hält die CDU-Landtagsfraktion eine 2,5-Prozent-Sperrklausel für geeignet und angemessen.

Die CDU-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz begrüßt die Initiative zur Festschreibung einer Mindesthürde/Sperrklausel im Grundgesetz für die Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen in Deutschland. Besonders die Wahlergebnisse bei Kommunal- und Europawahlen haben häufig zu schwierigen Mehrheitsverhältnissen geführt. Das Ergebnis – insbesondere in den Räten – sind wechselnde Mehrheiten und oft die Blockade von Entscheidungen, die im Interesse der Bürgerinnen und Bürger wären. Häufig steht das Einzelinteresse über dem Willen der Mehrheit.

Die CDU-Landtagsfraktion Saar bringt im Oktober 2015 mit ihrem Koalitionspartner einen Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Saarlandes in den Landtag des Saarlandes ein. Mit dieser Verfassungsänderung wird die in § 38 Abs. 1 Landtagswahlgesetz geregelte Fünf-Prozent-Klausel in der Verfassung festgeschrieben.

Die CDU-Landtagsfraktion Sachsen sieht entgegen der Auffassung des 27. CDU-Parteitag keine Notwendigkeit, eine Gesetzesinitiative zur Festschreibung einer Mindesthürde/Sperrklausel im Grundgesetz für die Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen in Deutschland zu ergreifen. Seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland und des Grundgesetzes hat es sich bewährt, das Wahlrecht im Grundgesetz in seinen Eckwerten zu regeln und die konkrete Ausgestaltung in einem Wahlgesetz vorzunehmen. Eine Gesetzesinitiative, welche darauf gerichtet ist, die 5-Prozent-Klausel nunmehr im Grundgesetz festzuschreiben, könnte den Eindruck erwecken, die Große Koalition möchte auf Dauer „unliebsame Konkurrenz“ aus den Parlamenten fernhalten. Dies ohne Notwendigkeit in einer Zeit zu riskieren, in welcher ein Teil der Bevölkerung sich an Wahlen mit der Begründung nicht mehr beteiligt, die eigene Stimme würde nichts bewirken können, wäre ein fatales Signal. Durch die Regelung der 5-Prozent-Klausel im Wahlgesetz wird zum einen ein notwendiges Maß an Flexibilität zur Veränderung der konkreten Ausgestaltung des Wahlrechts im Detail erhalten und zum anderen mit der Kontrollmöglichkeit durch das Bundesverfassungsgericht ein Schutz vor Umgehung demokratischer Grundsätze erreicht. Die Festschreibung der 5-Prozent-Klausel im Wahlgesetz ist deshalb sinnvoll, weil sie einen wichtigen Beitrag für Wachstum und

Wohlstand geleistet hat, indem durch sie eine Zersplitterung des Parlaments verhindert und eine Regierungsbildung erleichtert wurde und wird.

Grundsätzlich unterstützt die CDU-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein die Einführung von Sperrklauseln auf allen Ebenen. Die Initiative für eine entsprechende Regelung im Grundgesetz muss aber auf der Ebene des Bundes diskutiert werden.

3. Schulfach "Politik und Wirtschaft" (C 49)

Im Antrag wird gefordert, dem Thema Wirtschaft u. a. in den schulischen Lehrplänen, der Lehrerausbildung und der schulischen Praxis- bzw. Berufsorientierung ausreichend Gewicht beizumessen.

Im Zuge der Bildungsplanreform 2016 wird, so die CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg, das Fach Wirtschaft als eigenständiges Fach neu in die Stundentafel aller Schularten aufgenommen. Eine Kombination mit dem Fach Politik/Sozialkunde/Geografie kann nicht die Wirkung entfalten, wie es ein eigenständiges Fach vermag. Problematisch ist, dass Lehrkräfte nicht in ausreichendem Maß grundständig ausgebildet für das eigenständige Fach Wirtschaft zur Verfügung stehen werden. Hierauf hat die CDU-Landtagsfraktion die grün-rote Landesregierung im Landtag aufmerksam gemacht. Eine Kooperation mit der Wirtschaft zur Gewinnung von Praktikern für den Unterricht befindet sich im Aufbau. In der Oppositionsarbeit wirkt die CDU-Landtagsfraktion darauf hin, dass an den Schulen ein grundlegendes Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und unternehmerisches Handeln vermittelt wird. Darüber hinaus gilt es, einen Einblick in die Grundzüge des unternehmerischen Handelns, insbesondere im Bereich des Mittelstandes, zu erlangen. Die Schülerinnen und Schüler sollen in diesem Kontext die Bedeutung der Sozialen Marktwirtschaft erkennen und verstehen lernen.

Die CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus Berlin weist darauf hin, dass ein Lehrer, der im Rahmen des Dualen Lernens oder des Fachs WAT (Wirtschaft, Arbeit, Technik) unterrichtet, Beratung und Fortbildungsangebote durch die Servicestelle Duales Lernen und die Multiplikatoren für Unterrichtsentwicklung Duales Lernen/WAT sowie im Rahmen der Regionalen Fortbildung erhält. Eine Verankerung eines eigenständigen Faches Wirtschaft ist in der Lehrerausbildung nicht vorhanden. Die Inhalte der Modulangebote beim Fach

Sozialkunde werden maßgeblich vom Lehrstuhl Politikwissenschaften vorgegeben, wirtschaftliche Aspekte sind nicht vordergründig. Das Wahlpflichtfach Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft ist hinführendes Fach zu den Fächern Recht, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft in der gymnasialen Oberstufe. Erstmals gibt es für die Bildungsregion Berlin-Brandenburg einen gemeinsamen Fachteil für das Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik. In Berlin beginnt der Unterricht im Fach WAT in der Jahrgangsstufe 7. Das Fach WAT soll insbesondere der Berufs- und Studienorientierung dienen.

Das Duale Lernen an den Integrierten Sekundarschulen (ISS) verknüpft als besondere Lernform Inhalte schulischen Lernens praxisorientiert mit Inhalten aus dem Wirtschafts- und Berufsleben. Jede Schule legt die Angebote und deren Umfang im Schulprogramm fest. Jeder Schüler der ISS muss in jeder Jahrgangsstufe im Rahmen eines berufsorientierten Curriculums an mindestens einem Angebot des Dualen Lernens teilnehmen. Darüber hinaus ist das Praxislernen ab der Jahrgangsstufe 9 als besondere Organisationsform des Dualen Lernens möglich (Schülerfirmen, Praxislertage, Praxislerngruppen etc.)

Die Service- und Koordinierungsstelle PSW (PartnerSchuleWirtschaft) der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft konzipiert und realisiert im Rahmen von Schule-Aktiv-Modulen praxisorientierte Fortbildungen für Lehrer in Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen, Handwerksbetrieben, Selbstständigen und Wirtschaftsverbänden. Die CDU-Fraktion fordert zudem gemeinsam mit der Fraktion der SPD eine verstärkte Kooperation zwischen den Schulträgern und den Berliner Unternehmen und der Agentur für Arbeit.

Das Konzept des Dualen Lernens und das Schulfach WAT (Wirtschaft, Arbeit, Technik) sind Maßnahmen, die Berufsvorbereitung in der Schule stärker zu integrieren und zu standardisieren. Diese Maßnahme ist insbesondere an Integrierten Sekundarschulen, die in erster Linie auf das Berufs- und nicht auf das Studienleben vorbereiten sollen, sinnvoll. Bei der Qualifikation der Lehrkräfte ist nachzusteuern. Es ist zu überlegen, ob die Lehramtsausbildung für das Fach Sozialkunde mit wirtschaftswissenschaftlichen Lehrangeboten angereichert wird, sodass eine angemessene Vorbereitung auf die Fächer WAT und Duales Lernen erfolgen kann.

Die CDU-Landtagsfraktion Brandenburg begrüßt grundsätzlich das Anliegen des Antrages, wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Zusammenhängen mehr Raum in der

Schulbildung zu geben. Zugleich hinzuweisen ist auf die großen Unterschiede bei den Curricula in Deutschland. In Brandenburg gibt es bereits das Fach Politische Bildung sowie das Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik. In beiden Fächern werden wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Themen behandelt. Die zuständigen Fachpolitiker werden sich dafür einsetzen, dass Wirtschaft bei der aktuellen Überarbeitung der Rahmenlehrpläne aller Fächer als Querschnittsthema weiter gestärkt wird. Die CDU-Landtagsfraktion hat vor einigen Wochen ein umfangreiches Konzept zur Berufsorientierung beschlossen, das ebenfalls eine Stärkung des Wirtschaftsbezugs im Schulunterricht fordert.

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion Bremen unterstützt das Anliegen, den Stellenwert der ökonomischen Bildung an weiterführenden Schulen auszubauen. Im Land Bremen bedarf es dafür allerdings keines neuen Schulfachs. Ab dem Sekundarbereich I, bestehend aus Oberschulen und Gymnasien, sind sowohl das Unterrichtsfach „Wirtschaft, Arbeit und Technik (WAT)“ als auch „Politik“ fester Bestandteil der jeweiligen Kontingenzstundentafeln im Lernbereich „Gesellschaft und Politik“. Das vorrangige Ziel sehen wir darin, dass der Unterricht tatsächlich mit hohem Praxisbezug und qualifizierten Lehrkräften erteilt wird. Eine Namensänderung alleine bringt jedoch keinen Mehrwert. Die CDU-Bürgerschaftsfraktion setzt sich – unter anderem in Parlamentsinitiativen, Positionspapieren und öffentlichen Debatten – für verstärkte Kooperationen zwischen den Schulen und Experten aus der Wirtschaft sowie eine stärkere Berufsorientierung und Profilierung insbesondere der Bremischen Oberschulen ein. Unserer Auffassung nach sind wirtschaftliche und politische Zusammenhänge grundsätzlich als Querschnittsthemen zu verstehen. Sie sollten daher breit und überfachlich im Unterricht verankert sein, um hierdurch komplexe Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten und anhand praktischer Beispiele erlebbar zu machen.

Mit dem Thema „Politik und Wirtschaft“ hat sich die CDU-Bürgerschaftsfraktion Hamburg bereits Ende vergangenen Jahres befasst und dazu auch eine schriftliche Kleine Anfrage (Drs. 20/12426) sowie eine Große Anfrage (Drs. 20/13194) an den Senat gerichtet. Eine Umsetzung erforderte allerdings – insbesondere vor dem Hintergrund, dass Hamburg bei den Gymnasien beim G8 bleibt – eine entsprechende Entschlackung der Lehrpläne. Es kam hinzu, dass bei der Diskussion dieser Frage in der Fraktionsversammlung weitere

„Wünsche“ nach Aufnahme neuer Lehrfächer (z. B. juristische Grundbildung) auftauchten, sodass das Thema zunächst nicht weiterverfolgt wurde.

Das Schulfach „Politik und Wirtschaft“ mit einem entsprechenden Schwerpunkt auf die Vermittlung politischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge ist in Hessen durch ein flächendeckendes und verbindliches Angebot an Gymnasien bereits nachhaltig verwirklicht. Ökonomische Schulbildung geht in Hessen sogar darüber hinaus: So existiert eine zweistellige Zahl von Gymnasien, die Wirtschaftswissenschaften als Grund- und Leistungskurs in der gymnasialen Oberstufe anbieten. In der Diskussion über die ökonomischen Kenntnisse und die finanzielle Allgemeinbildung von Schülern baut die CDU-geführte hessische Landesregierung im Sinne des Antrags zudem verstärkt auf das Engagement der Wirtschaft in der Schule und die Bereitschaft von Vertretern aus Unternehmen und Banken, in die Schulen zu gehen und ökonomische Planspiele unter Betreuung von Fachleuten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sei beispielsweise auf eine Reihe von Kooperationen mit einschlägigen Initiativen der Wirtschaft, darunter der Landesarbeitsgemeinschaft Schule/Wirtschaft oder des Netzwerks Finanzkompetenz verwiesen.

Das Fach AWT (Arbeit-Wirtschaft-Technik), das das Fach Wirtschaft beinhaltet, soll, so CDU-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern, zukünftig in den Jahrgangsstufen 5-10 mit zwei Wochenstunden unterrichtet werden (bislang ab Klasse 7 mit einer Wochenstunde). Zudem soll das Fach stärker als bisher handlungs- und praxisorientiert ausgerichtet sein. Dieses Vorhaben befindet sich in der Umsetzung, hat aber noch nicht den parlamentarischen Raum erreicht. Sobald das Vorhaben umgesetzt worden ist, geht die CDU-Landtagsfraktion davon aus, dass dem Geist des Antrags weitgehend Genüge genug getan sein wird.

In Niedersachsen ist die in dem Antrag enthaltene Forderung nach einer Restrukturierung des Unterrichtsfachs „Sozialkunde“ im Sinne einer Umgestaltung hin zu einem Fach „Politik/Wirtschaft“ bereits zu großen Teilen in den beiden vorangegangenen Legislaturperioden, in denen das Kultusministerium von der CDU geführt wurde, umgesetzt worden. Das Unterrichtsfach heißt an den Gymnasien bereits „Politik-Wirtschaft“. In den Integrierten Gesamtschulen wurde das Fach Gesellschaftslehre, wie im Antrag gefordert, um den

Fachbereich Wirtschaft ergänzt. Hier waren demnach keine Initiativen der Landtagsfraktion angezeigt.

Auch die Lehrpläne an Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen wurden bereits um Elemente der ökonomischen Bildung ergänzt. Ökonomische Bildung fand auch bei den jüngsten Revisionen der Lehrpläne im Fach „Politik“ für die Oberschule, Hauptschule und Realschule Berücksichtigung. Da aus Sicht der CDU-Landtagsfraktion ein noch stärkerer inhaltlicher Fokus in den genannten Fächern auf der Verbraucherbildung liegen sollte, hat die Fraktion dazu bereits im Oktober 2013 einen Entschließungsantrag in den Landtag eingebracht („Verbraucherschutz fängt bei Verbraucherbildung an – Verantwortung der Schulen verstärkt ausbauen“, Drs. 17/0825).

Die Forderung nach einer verstärkten Kooperation von Schulen und Unternehmen liegt der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag in besonderer Weise am Herzen. Da die rot-grüne Landesregierung im laufenden Jahr willkürlich Kooperationen von Unternehmen der Energiebranche mit fünf niedersächsischen Gymnasien untersagt hat, hat die Fraktion zu diesem Vorgehen eine Anfrage an die rot-grüne Landesregierung gerichtet. Aus der Antwort lässt sich schließen, dass künftig auch andere Schulen um ihre Kooperationsprojekte fürchten müssen, weil die Kriterien für Überprüfungen und daraus folgende Verbote nicht transparent sind. Dies wird die Fraktion weiter beobachten und gegebenenfalls weitere Initiativen ergreifen.

Die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen hat bereits am 11. Februar 2014 einen Antrag in den Landtag eingebracht, der folgenden Beschlussteil enthält:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, „Alltagskompetenz, Verbraucherbildung und Ökonomie“ ohne Ausweitung der Stundentafel als verpflichtenden Unterrichtsgegenstand in allen Schulformen einzuführen, bestehende Lehrpläne auf ihre Anforderungen hin zu überprüfen und in dem Umfang von Inhalten zu befreien wie neue Inhalte hinzukommen.

Dazu entwickelt sie ein pädagogisches Gesamtkonzept, das die Themen „Alltagskompetenz, Verbraucherbildung und Ökonomie“ für alle Jahrgangsstufen und Schularten modulartig in dafür geeignete Schulfächer integriert.

Inhaltlicher Schwerpunkt ist eine ganzheitliche Alltagsbildung, die Kenntnisse in Ernährungs- und Gesundheitsfragen, hauswirtschaftliche Fertigkeiten, Kenntnisse in wirtschaftlichen Zusammenhängen, Wissen in vorsorgender und nachhaltiger Lebensführung sowie Kompetenz im Umgang mit Geld umfasst.

Auch die Angebote im Ganzttag sollen um den Bereich „Alltagskompetenz, Verbraucherbildung und Ökonomie“ erweitert werden. Außerschulische Lernorte und Kooperationen mit fachlich entsprechenden Einrichtungen und Organisationen sollen dabei eine wichtige Rolle spielen.

Auf der Grundlage des Gesamtkonzepts veranlasst die Landesregierung die Entwicklung modularer Unterrichtsvorgaben, die als eigenständiger Bereich in die Lehrpläne der geeigneten Fächer aufgenommen werden, und ermöglicht entsprechende Fortbildungen für die Lehrkräfte.“

Dieser Antrag, der als Entschließungsantrag zu einem Antrag von SPD und Grünen von allen Fraktionen des Landtags angenommen worden ist, enthält wesentliche Forderungen der Überweisung des Parteitags.

Die CDU-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz setzt sich für eine Stärkung volkswirtschaftlicher Inhalte im rheinland-pfälzischen Fach Sozialkunde ein. Dies muss nach Ansicht der CDU-Landtagsfraktion mit einer veränderten Lehrerbildung in der ersten Ausbildungsphase einhergehen. Die volkswirtschaftlichen Studienanteile sollten gestärkt werden. Die Fraktionsvorsitzende Julia Klöckner hat im Rahmen ihres Vorstoßes für mehr Alltagswissen in der schulischen Bildung auch die Notwendigkeit volkswirtschaftlicher Grundkenntnisse aufgegriffen.

Auf dem jüngsten rheinland-pfälzischen Bildungsgipfel haben sich Junge Union, Schüler Union, Arbeitskreis christdemokratischer Lehrer und Landtagsabgeordnete des Arbeitskreises Bildung ebenfalls für die Umwandlung des Fachs Sozialkunde in das Schulfach Politik und Wirtschaft ausgesprochen.

Die geforderte Weiterentwicklung des Fachs „Sozialkunde“ mit dem Ziel, wirtschaftliche Wissens- und Kompetenzvermittlung stärker in den Vordergrund zu stellen, ist in Sachsen bereits erfolgt. Es gibt an den weiterführenden Schulen jeweils Fächer, die „Wirtschaft“ bereits explizit im Titel benennen („Wirtschaft-Technik-Haushalt“ [WTH] an den Förder- und Oberschulen sowie „Gemeinschaftskunde – Rechtserziehung – Wirtschaft“ [GRW] an den Gymnasien) und bei denen die Vermittlung von politischen und wirtschaftlichen Allgemeinwissen in den Lehrplänen verankert ist. An den Oberschulen wählen die Schülerinnen und Schüler darüber hinaus zwischen Klasse 7 und 9 einen Neigungskurs, der u. a. auch im Bereich „Unternehmerisches Handeln“ angeboten werden kann. Die benannten Fächer werden mit jeweils mindestens zwei Wochenstunden ab Klassenstufe 7 (im Gym-

nasium ab Klassenstufe 9) unterrichtet. Die Fächer WTH und GRW sind eigenständige Fächer im Rahmen der Lehramtsausbildung an den Universitäten in Dresden bzw. Leipzig. Dementsprechend werden auch wirtschaftliche Ausbildungsinhalte vermittelt. Die Kooperation zwischen Schule und Wirtschaft, die eine wichtige Säule der gezielten Berufsorientierung ist, wird in Sachsen durch eine Landesarbeitsgemeinschaft „Schule-Wirtschaft“ sowie 24 regionale Arbeitskreise koordiniert. Dazu gibt es eine Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und der Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft e. V. Die jeweiligen Arbeitskreise vereinen Vertreter von Schulen, den Schulbehörden, Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen der Wirtschaft und setzen sich u. a. für eine praxisnahe Berufs- und Studienorientierung ein. Die Berufs- und Studienorientierung ist zudem verpflichtender Bestandteil der Lehrpläne der weiterführenden Schulen, ebenso wie Betriebspraktika.

Das Anliegen des Antrags wird von der CDU-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt unterstützt. In Sachsen-Anhalt gibt es zahlreiche Initiativen, um ökonomische und gesellschaftspolitische Bildungsansätze für mehr Unternehmertum zu fördern. Sehr oft existieren regionale Bildungspartnerschaften zwischen Unternehmen und Schulen. Insbesondere die Kammern und Wirtschaftsverbände versuchen, über Praktika Schüler in Unternehmen zu vermitteln. Ähnliche Projekte gibt es auch an den Hochschulen des Landes. Die CDU möchte diesen Prozess mit Gutscheinen für Betriebspraktika unterstützen. Damit soll den Betrieben bei der Nachwuchsgewinnung geholfen werden. Schüler und Schülerinnen kann man so rechtzeitig auf die Anforderungen der Unternehmen vorbereiten. Gleichzeitig werden ihnen praktische und ökonomische Zusammenhänge vermittelt. Die Forderung nach einem eigenständigen Fach für „Politik und Wirtschaft“ ist so in Sachsen-Anhalt noch nicht umgesetzt.

Vielfach sind Bildungsk Kooperationen von den regionalen Aktivitäten einzelner Lehrer abhängig. Aus diesem Grund gibt es zahlreiche Projekte im Land, die Lehrern Praktika in Unternehmen ermöglichen. Die Berufsschulen sowie die Kammern und Verbände versuchen mit umfangreichen Weiterbildungsangeboten für Lehrer, ökonomisches Wissen zu vermitteln. Allerdings spricht sich die CDU-Landtagsfraktion gegen die Einführung eines eigenständigen Unterrichtsfachs „Wirtschaft“ aus. Dies würde die Stundentafeln der jeweiligen Schulformen über die Maßen erweitern, ohne dass die personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt wären. Die Landtagsfraktion plädiert stattdessen zu

einer verstärkten Betrachtung ökonomischer Inhalte und Zusammenhänge im Rahmen des Sachkunde-, des Sozialkunde- bzw. des Gemeinschaftskundeunterrichts an den weiterführenden Schulen. Die Lehrpläne der genannten Fächer wären leicht anzupassen.

An den Gymnasien in Schleswig-Holstein wird bereits das Fach Wirtschaft/Politik unterrichtet. In der Regel beginnt der Unterricht im 8. Schuljahr. Der Aufbau des Lehrplans ist so angelegt, dass die (Vor-)Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler schrittweise in größere gesellschaftliche, ökonomische und politische Zusammenhänge eingebettet werden. An den Gemeinschaftsschulen befasst sich das Fach Weltkunde u. a. mit dem Thema Nachhaltigkeit der ökologischen, sozialen und ökonomischen Entwicklung. Im Weltkundeunterricht sollen die Schülerinnen und Schüler Vorstellungen von wirtschaftlichen Zusammenhängen entwickeln. Allerdings stellt sich die Frage, ob dieses Fach die Inhalte der Solitärfächer Geografie, Geschichte und Wirtschaft/Politik adäquat vermitteln kann.

Wirtschaftliche Wissens- und Kompetenzvermittlung ist in Thüringen ein zentrales Thema in Schule und Unterricht. Seit 1990 ist „Wirtschaft und Recht“ in Thüringen ein eigenes Schulfach. Es wird ab der 8. Klasse in einer Stunde pro Woche unterrichtet. An Gymnasien kann es auch als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) mit 2 oder als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) mit 4 Wochenstunden in den Klassen 11 und 12 belegt werden. Es zählt zu den Gesellschaftswissenschaften und kann diesen Bereich für das Abitur allein abdecken. Im Rahmen des Kurssystems an Regelschulen wurde ein neues Fach „Wirtschaft, Recht, Technik“ eingeführt, das die beiden Fächer „Wirtschaft und Recht“ (nur Realschule) und „Wirtschaft und Technik“ (nur Hauptschule) miteinander kombiniert. Anliegen des Faches „Wirtschaft und Recht“ ist es, Schüler zu befähigen, sich mit sozialen, politischen, ökologischen und rechtlichen Fragen auf privater, betrieblicher und volkswirtschaftlicher Ebene auseinanderzusetzen. So wird es jungen Menschen möglich, sich bewusst in Wirtschafts- und Rechtssystemen zu orientieren, eigene und fremde Entscheidungs- und Handlungskonsequenzen sachgerecht zu reflektieren und sich zunehmend Handlungsräume zur Realisierung von Arbeits-, Berufs- und Lebensplanungen zu eröffnen. Das Kernfach der politischen Bildung in der Thüringer Schule ist das Fach „Sozialkunde“. Die Vermischung dieser beiden Fächer zu einem Fach „Politik und Wirtschaft“ wird von der CDU-Landtagsfraktion Thüringen nicht befürwortet.

Die verstärkte Zusammenarbeit von Schulen und Unternehmen ist ein zentraler Baustein in der Strategie gegen den drohenden Fachkräftemangel. Durch Praktika in den Betrieben der Region sollen Schüler einen breiten Überblick über die Ausbildungs- bzw. Studiemöglichkeiten erhalten und potenzielle Ausbildungsbetriebe und Berufsbilder frühzeitig kennenlernen. So können sie ihre Berufswahlentscheidung auf fundierter Grundlage treffen. Das wirkt auch Ausbildungsabbrüchen entgegen. Mit der „Thüringer Landesstrategie zur praxisnahen Berufsorientierung“, die seit September 2013 in Kraft ist, ist die entscheidende Grundlage geschaffen, den Schülerinnen und Schülern aller Schularten in Thüringen durch die aufeinander abgestimmte Verbindung von Theorie (Unterricht) und Praxis (Schülerbetriebspraktikum und Praxiserfahrung als Berufsfelderkundung und Berufsfelderprobungen) einen erfolgreichen Übergang von der Schule ins Berufsleben zu ermöglichen. An über 130 Regelschulen in Thüringen gibt es bereits Berufsorientierungskordinatoren (BOK). Diese wurden im Zeitraum 2010 und 2011 fortgebildet. Sie sollen eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung des Schulkonzepts zur Berufsorientierung ausüben und die schulische Berufsorientierung in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Berufsberatern der Agentur für Arbeit koordinieren. Auch in der neuen Landesstrategie spielen sie eine wichtige Rolle.

4. Würdiger Umgang mit Flüchtlingen (C 76)

In dem Antrag wird gefordert einen würdigen Umgang mit Flüchtlingen und betont die Notwendigkeit besonderer Fürsorge für alleinstehende Frauen, alleinreisende Frauen mit Kindern und alleinreisende Kinder.

Die CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg hat sich mehrfach mit der Thematik befasst und hierzu verschiedene Forderungen aufgestellt. So hat die Fraktion im März 2014 einen Forderungskatalog zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aufgestellt. Darin wurde eine verbesserte Sprachförderung, Maßnahmen zur Erleichterung der Integration in den Arbeitsmarkt sowie eine bessere Unterstützung der Kommunen eingefordert. Im Juli 2015 präsentierte der Fraktionsvorsitzende Guido Wolf MdL einen aktualisierten Forderungskatalog zur Flüchtlingspolitik. Das Konzept enthält u. a. mehr und professionelle Unterstützung durch das Land für die ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer, eine Verbesserung der Anerkennung von Abschlüssen und einer Ausweitung der Sprachförderung. Die Aufnahme und Betreuung traumatisierter Frauen und Mädchen aus den

Bürgerkriegsländern Irak und Syrien war Gegenstand verschiedener parlamentarischer Initiativen der CDU-Landtagsfraktion. So wurde mit dem Antrag Drs. 15/6785 von der Landesregierung ein Gesamtkonzept für eine geeignete Unterbringung, Betreuung und professionelle therapeutische Hilfe der betroffenen Frauen und Mädchen eingefordert und u. a. die Sicherheitsfrage thematisiert.

Die CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus Berlin will für die Unterbringung alleinreisender Frauen bzw. alleinreisender Frauen mit Kindern bevorzugt Gemeinschaftsunterkünfte mit abgeschlossenen Wohneinheiten heranziehen. Diese verfügen in der Regel über einen Spielraum für Kinder und einen Hausaufgabenraum. In den Gemeinschaftsunterkünften arbeiten Sozialarbeiter. Angeboten wird ebenfalls eine Sozialbetreuung/Kinderbetreuung. Bei nicht abgeschlossenen Wohneinheiten sind die Sanitarräume nach Geschlechtern getrennt. Alleinreisende minderjährige Flüchtlinge unterliegen besonderen Regelungen und werden nach dem SGB XIII in Obhut genommen. Sie kommen in einer eigens dafür vorgesehenen Unterkunft für unbegleitete Minderjährige unter, damit so ihrer besonderen Situation Rechnung getragen werden kann. Die Inobhutnahme dient dem Kinderschutz; die Zuständigkeit liegt bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft. Durch den enormen Anstieg der Zugangszahlen Asylbegehrender steht derzeit die Vermeidung von Obdachlosigkeit im Mittelpunkt, sodass der besonderen Situationen einzelner Flüchtlingsgruppen nicht immer sofort Rechnung getragen werden kann. Um die besondere Situation von Opfern von Menschenhandel zu berücksichtigen, werden sie vom Landesamt für Gesundheit und Soziales als zentrale Stelle versorgt. Sie werden über Vereine an sog. Zufluchtswohnungen vermittelt und werden von spezialisierten Fachstellen beraten.

Die CDU-Landtagsfraktion Brandenburg hat ein 10-Punkte-Papier zur Flüchtlingsproblematik verabschiedet. Um die Unterbringung der Flüchtlinge mit Bleibeperspektive in Brandenburg zu sichern, muss genügend Wohnraum zur Verfügung gestellt und die örtlichen Infrastrukturen an den Mehrbedarf angepasst werden. Deshalb fordert die Landtagsfraktion:

- ein Wohnraum- und Infrastrukturanpassungskonzept.

- die bestehenden Programme der sozialen Wohnraumförderung entsprechend des zusätzlichen Bedarfs an Wohnraum für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive anzupassen.
- eine landesweite Koordinationsplattform für verfügbaren Wohnraum, in die die Angebote des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen und weiterer freier Anbieter eingebunden sind.
- mietfrei landeseigene und geeignete Immobilien unbürokratisch und proaktiv anzubieten.
- die Landkreise, Städte und Gemeinden bei der Anpassung ihrer örtlichen Infrastrukturen entsprechend des Mehrbedarfs zu unterstützen.

Dabei müssen die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern berücksichtigt werden. Zunehmend knapper werdende Kapazitäten werden das erschweren. Es sollte deshalb geprüft werden, inwieweit private Initiativen zu Unterbringung berücksichtigt werden sollten (Einliegerwohnungen u. ä.). Alleinreisende Kinder werden in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht.

Die Schulen und die Lehrkräfte müssen bedarfsgerecht unterstützt werden, um die Flüchtlingskinder erfolgreich in die Schulen zu integrieren. Gefordert werden:

- pädagogische Konzepte zur Beschulung von Flüchtlingskindern.
- an die Situation angepasste Fortbildungen der Lehrkräfte.
- zusätzliche Lehrer, damit sich der Lehrermangel an Brandenburger Schulen nicht weiter verschärft.
- die grundsätzliche Förderung von Flüchtlingskindern, unabhängig von „personellen, schulorganisatorischen und sächlichen Voraussetzungen“ der Schulen.
- eine bessere Koordinierung der Zuweisung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien an die Schulen.

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion Bremen hat das Anliegen, besonders schutzbedürftige Flüchtlinge in gesonderten Einrichtungen unterzubringen, in mehreren Anfragen und Anträgen parlamentarisch aufgegriffen. Kinder und Jugendliche sind gemäß den Bestimmungen in SGB VIII unverzüglich in Obhut zu nehmen und nach den geltenden Standards der Kinder- und Jugendhilfe zu betreuen und unterzubringen. In Bremen kommt es dabei aktuell zu erheblichen Mängeln bei der Unterbringung, Beschulung und bei der medizini-

schen Versorgung. Das Kindeswohl ist nicht sichergestellt. Auch bei der Unterbringung von Frauen sieht die CDU-Bürgerschaftsfraktion erheblichen Nachbesserungsbedarf. In einem aktuellen Positionspapier zur Flüchtlingspolitik, das die Fraktion am 14. September beschlossen hat, sind diese Punkte aufgegriffen und mit konkreten Forderungen hinterlegt worden. Das Positionspapier findet sich online auf www.cdu-fraktion-bremen.de (Rubrik „Downloads“/„Positionspapiere“).

Zum Umgang mit Flüchtlingen hat die CDU-Bürgerschaftsfraktion Hamburg in den vergangenen Monaten verschiedene Anträge in die Bürgerschaft eingebracht. Exemplarisch hierfür ist der Antrag „Missbrauch des Asylrechts und falsche Migrationsanreize verhindern – Hilfe in Not und wirksame Integration vorantreiben“ (Drs. 21/7359).

Flüchtlinge werden in Hessen in Unterkünften untergebracht, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten. Die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen und ihre mittlerweile 24 Außenstellen haben ihre Kapazitäten seit Oktober 2012 von weniger als 600 Plätzen auf aktuell über 18 000 ausgeweitet. In diesem Jahr wird mit etwa 58 000 Flüchtlingen gerechnet, die in Hessen untergebracht und versorgt werden müssen. Dabei verwendet Hessen besondere Sorgfalt und Fürsorge auf alleinstehende Frauen, alleinreisende Frauen mit Kindern und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sie werden im Regelfall nicht in Massenunterkünften und räumlich getrennt von Männern untergebracht. Das Land Hessen hat im Haushalt 2015 insgesamt 393 Mio. Euro für Flüchtlinge eingeplant. Vermutlich werden im laufenden Jahr rund 100 Mio. Euro mehr ausgeben. Für 2016 sind im aktuellen Haushaltsentwurf 628 Mio. Euro vorgesehen, wobei jetzt schon klar ist, dass diese Mittel nicht ausreichen werden. Der Mehrbedarf lässt sich nur schwer abschätzen. Gerechnet wird aktuell mit 150 bis 250 Mio. Euro.

Zum Schuljahresbeginn 2015/2016 ist das Sprachförderkonzept Integration durch Ausbildung, genannt InteA, an beruflichen Schulen in Hessen installiert worden. Das Landesprogramm soll fehlende Deutschkenntnisse bei jungen Flüchtlingen kompensieren und sozialpädagogische Betreuung gewährleisten. In Hessen soll damit der Übergang von Schule und Beruf für junge Flüchtlinge optimiert werden.

Es gibt weiterhin einen hohen Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten in Jugendhilfeeinrichtungen. Ein Ergebnis der von Hessen geforderten nationalen Asylkonferenz war die

Vereinbarung, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Gesetzentwurf vorbereitet, der eine bundesweite Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ermöglicht. Eine bundesweite Verteilung und weniger Konzentration in einzelnen Bundesländern ermöglicht eine bessere Versorgung, Betreuung und Integration der jungen Menschen.

Das Land Hessen wird das ehrenamtliche Engagement im Bereich der Arbeit mit Flüchtlingen auch künftig unterstützen und stärken. In Hessen engagieren sich zahlreiche Initiativen und Vereine für Flüchtlinge. Viele der vom Land Hessen geförderten Anlaufstellen bieten spezifische Qualifizierungen in der Flüchtlingsarbeit an. Das Land wird Hessen einen landesweiten Ratgeber für ehrenamtlich Engagierte im Flüchtlingsbereich mit Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen und nützlichen Hinweisen herausgeben. Die Internetpräsenz www.fluechtlinge.hessen.de bietet ein breites Informationsangebot über die Leistungen des Landes in der Flüchtlingshilfe und dient gleichzeitig als zentrale Plattform und Anlaufstelle für die Koordination ehrenamtlicher Arbeit.

Die CDU-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern hat eine aktuelle Stunde im Landtag Mecklenburg-Vorpommern zur Flüchtlingsproblematik veranlasst und die damit verbundenen Fragen in mehreren Anträgen im Landtag aufgegriffen.

Die CDU-Landtagsfraktion Niedersachsen hat vielfältige Initiativen und Anfragen zur Unterbringungssituation gestartet, um eine würdige Unterbringung sicherzustellen. So wurde u. a. eine auskömmliche Pauschale für die Flüchtlingsunterbringung gefordert und Aufklärung über die Situation der Asylbewerber in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes betrieben. Die Landtagsfraktion hat Anfang September überdies eine Sondersitzung des Niedersächsischen Landtags zur Flüchtlingssituation durchgesetzt und dabei insbesondere auch die Flüchtlingsunterbringung thematisiert. Ergänzend besuchen zahlreiche Abgeordnete der Fraktion in regelmäßigen Abständen die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und nehmen das in der niedersächsischen Verfassung garantierte Inspektionsrecht der Abgeordneten wahr.

Die für 2015 prognostizierte Anzahl von bis zu 200 000 Flüchtlingen allein in Nordrhein-Westfalen stellt eine immense Herausforderung für alle staatlichen Ebenen dar. Bund, Land und Kommunen stehen in einer Verantwortungsgemeinschaft. Die nordrhein-west-

fälische Landesregierung muss ihrer eigenen Verantwortung gerecht werden und die Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Flüchtlingen verbessern. Ansonsten gerät der starke gesellschaftliche Konsens für die humanitäre Aufgabe der Flüchtlingsarbeit vor Ort in Gefahr. Aus Sicht der CDU-Landtagsfraktion bedarf es eines Gesamtkonzepts, um den in Nordrhein-Westfalen ankommenden Flüchtlingen eine humane Unterbringung zu garantieren. Das derzeitige Agieren im Krisenmodus geht zu Lasten aller Asylbewerber und Flüchtlinge. Die CDU-Landtagsfraktion hat daher ein umfangreiches Konzept zur Flüchtlingspolitik in Nordrhein-Westfalen entworfen. Der Antrag „Konzept statt Krisenmodus – Die Landesregierung muss ihrer Verantwortung in der Flüchtlingspolitik gerecht werden!“ gibt Antworten auf die akuten Fragen für eine bessere Flüchtlingspolitik in Nordrhein-Westfalen.

Für die besonderen Belange von jugendlichen Flüchtlingen ist es aus Sicht der CDU-Landtagsfraktion notwendig, eine am Kindeswohl orientierte Regelung zu finden. Die Bundesregierung hat im Juli dieses Jahres den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher beschlossen. Nach diesem Entwurf, der im Herbst das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene durchlaufen wird, soll die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bundesweit erfolgen. Parallel ist eine landesgesetzliche Umsetzung erforderlich, um die Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen innerhalb des Landes zu regeln. Die Landesregierung muss Vorbereitungen für die neue Möglichkeit der landesweiten Verteilung treffen, damit die Aufnahme in den Kommunen zukünftig geordnet und nach Plan geschieht. Es bedarf einer sensiblen und altersgerechten Betreuung, die das Kindeswohl im Fokus hat. Dabei sind regionale Kompetenzzentren zu bilden, denen zukünftig unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zugewiesen werden können und die dann den spezifischen Schutzbedürfnissen dieser Personengruppe gerecht werden. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes muss die Landesregierung im Rahmen eines Übergangskonzepts die stark betroffenen Kommunen intensiv bei der Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unterstützen.

Die CDU-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz hat bereits seit Januar drei Flüchtlingsgipfel ausgerichtet und das Gespräch mit Kommunen, Initiativen, Verbänden und Kirchen gesucht. Besonders schutzbedürftige Gruppen sind alleinreisende Kinder und Frauen. Um ihre Schutzbedürftigkeit zu dokumentieren und die Landesregierung zum Handeln aufzu-

fordern, hat die CDU-Landtagsfraktion die Große Anfrage „Situation der Frauen, die als Flüchtlinge oder als Asylbegehrende nach Rheinland-Pfalz kommen“ eingebracht. Parallel fordert die CDU-Landtagsfraktion ein Integrationspflichtgesetz, das jedem Flüchtling die Hausordnung Deutschlands verdeutlicht. Dazu gehören die Unantastbarkeit der Person, die Religionsfreiheit und die Gleichberechtigung der Frau. Bei Zuwiderhandlung müssen Leistungskürzungen und in extremen Fällen auch eine Veränderung des Aufenthaltsstatus möglich sein.

Seit langem setzt sich die CDU-Landtagsfraktion Saar für einen würdigen Umgang mit Flüchtlingen ein. Sowohl in der zentralen Landesaufnahmestelle in Lebach als auch in den Kommunen wird Wert auf eine menschenwürdige Unterbringung und Behandlung gelegt. In der Landesaufnahmestelle sorgen Sachleistungen dafür, dass die Flüchtlinge ausreichend und ihren Bedürfnissen gerecht mit Nahrung versorgt sind. Für (alleinreisende) Frauen wurde in der Landesaufnahmestelle in Lebach ein separater, geschützter Rückzugsbereich eingerichtet. Für unbegleitete Minderjährige stehen Plätze in fünf sog. Clearinghäusern zur Verfügung. Ein weiteres Clearinghaus ist in Vorbereitung. Dort finden auch umgehend Sprachkurse für die Kinder und Jugendlichen statt. Ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingshilfe wird seitens der CDU-Landtagsfraktion unterstützt. Bereits im Haushalt 2015 wurde gemeinsam mit dem Koalitionspartner ein Betrag von 200.000 Euro für derartige Projekte eingestellt.

Die CDU-Landtagsfraktion Sachsen unterstützt grundsätzlich das Anliegen des Antrags. Dieses kann aber in der Praxis bei derzeit 40 000 in Sachsen zu erwarteten Asylsuchenden praktisch nicht umgesetzt werden. Der Freistaat Sachsen kommt seiner Verpflichtung eines sachgerechten Umgangs mit Asylsuchenden nach. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sehen vor, dass alleinreisende Kinder/Jugendliche, die sogenannten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMA) nicht dem Asylrecht, sondern dem SGB VIII unterliegen. Der Freistaat Sachsen bereitet sich derzeit konzeptionell auf die Unterbringung einer hohen Anzahl von UMA vor, die nach jüngster Gesetzesänderung bundesweit aufgrund des Königsteiner Schlüssels verteilt werden.

Der Antrag wird aufgrund der derzeitigen Krisensituation und aufgrund des enorm gestiegenen Flüchtlingsstroms von der CDU-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt nicht befür-

wortet. Insbesondere Deutschland ist derzeit das Zielland von Flüchtlingen aus dem Mittleren und Nahen Osten sowie aus vielen Ländern Afrikas, die in unserem Land Sicherheit vor Krieg, Verfolgung, Not oder auch nur ein besseres Leben suchen. Die große Hilfsbereitschaft Deutschlands für Flüchtlinge und Asylsuchende, die wirtschaftliche Stärke unseres Landes als auch die im europäischen Vergleich hohen Unterbringungsstandards und Sozialleistungen sind Gründe, warum viele der Menschen, die derzeit insbesondere die beschwerliche Route über den Balkan wählen, nach Deutschland wollen. Die prognostizierten, wahrscheinlich deutlich mehr als 30 000 Asylsuchenden, die Sachsen-Anhalt in diesem Jahr aufnehmen und sicher unterbringen soll, sind mehr als das Doppelte des bis vor kurzem Erwarteten. Dies bereitet enorme Probleme, da innerhalb eines kurzen Zeitraumes für eine Vielzahl an Hilfesuchenden menschenwürdige Unterbringungsmöglichkeiten bereitgestellt werden müssen. Diese Aufgabe ist derzeit prioritär. In diesem Sinne wurden auch die Leitlinien des Ministeriums für die Unterbringung (dezentrale Unterbringung von Familien und Alleinerziehenden mit Kindern) vorübergehend außer Kraft gesetzt.

Aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation hat sich der Antrag aus Sicht der CDU-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein weitgehend überholt. Klar ist, dass es das Bestreben sein muss, Flüchtlinge und Asylbewerber menschenwürdig unterzubringen. Allerdings lässt es die derzeitige Lage in vielen Fällen nicht zu, dass die eigentlich angestrebten Standards gehalten werden. Eine grundsätzlich getrennte Unterbringung von alleinstehenden Frauen oder Frauen mit Kindern in gesonderten Einrichtungen dürfte sich derzeit nicht realisieren lassen. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass diese Personengruppen innerhalb der Einrichtungen getrennt untergebracht werden können und dass ihnen entsprechende Rückzugsräume zur Verfügung stehen. Bezüglich der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird auf die Regelungen des Sozialgesetzbuchs XII verwiesen, die grundsätzlich sicherstellen, dass diesen eine angemessene Fürsorge zuteil wird.

5. Solidaritätszuschlag (C 101)

Im Antrag wird gefordert, den Solidaritätszuschlag über das Jahr 2019 hinaus beizubehalten, jedoch mittelfristig schrittweise zurückzuführen.

Die CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg vertritt die Auffassung, dass eine Beibehaltung oder eine Abschmelzung des Solidaritätszuschlags eine Entscheidung des Bundestags und nicht des Landtags ist. Die CDU-Landtagsfraktion wird sich aber dafür einsetzen, dass im Wahlprogramm für die Landtagswahl 2016 eine Aussage zu diesem Thema getroffen wird.

Der Solidaritätszuschlag ist, so die CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus Berlin, vor dem Hintergrund der Staatsverschuldung, den Maastricht-Verträgen und der zu erwartenden Veränderung des Steueraufkommens nicht verzichtbar. Damit nicht, wie bisher, allein der Bund die zusätzlichen Einnahmen erhält und verteilen kann, ist eine Änderung der Verwendung der Ergänzungsabgabe vorzusehen. Für eine neue Bewertung und Verteilung der Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag sollten zukünftig die kommunalen Unterschiede wie Wirtschaftsstärke, Sozialstruktur (aus der Verflechtungsebene Wohngeld, Kosten Unterkunft etc.) und die Höhe der Verschuldung einfließen. Hingegen würden bei einer Integration in die Einkommenssteuer zwar alle Länder partizipieren, aber es würde keine strukturelle Steuerung bewirkt. Eine Erhöhung der Steuersätze begünstigt die strukturstarken Länder mit hohem Steueraufkommen. Deshalb müsste hier auf der horizontalen Finanzbeziehungsebene ein Ausgleich für die strukturschwachen Länder geschaffen werden. Außerdem bedeutet dies eine Steuererhöhung und wäre nur bei einer Neuregelung der Kalten Progression umsetzbar.

Die CDU-Landtagsfraktion Brandenburg begrüßt ausdrücklich den Vorschlag des Bundesministers der Finanzen, den Solidaritätszuschlag von 2020 an schrittweise abzuschmelzen. Damit wird deutlich, dass der „Soli“ eine zeitlich begrenzte Abgabe ist und die Bürger ab 2020 schrittweise entlastet werden. Eine Integration des Solidaritätszuschlags in die Einkommensteuer oder anderweitige Steuererhöhungen lehnen wir in Zeiten von Rekordeinnahmen der öffentlichen Hand kategorisch ab. Vielmehr ist es an der Zeit, die Bürger von Abgaben zu entlasten und sie damit direkt an der guten wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen. Gleichzeitig wird mit der schrittweisen Abschmelzung der Notwendigkeit Rechnung getragen, dass für einen klar definierten Zeitraum weiterhin ein Finanzbedarf für struktur- und finanzschwache Länder und Regionen in Ost und West auch nach 2020 besteht.

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion Bremen stimmt mit der Forderung überein, den Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe über das Jahr 2019 hinaus weiterzuführen und die Einnahmen daraus zielgerichtet einzusetzen. Vor dem Hintergrund der extremen Haushaltsnotlage der Freien Hansestadt Bremen und des hohen Schuldenstands hat sich die Bürgerschaftsfraktion in einem Grundsatzpapier vom 18. November 2013 zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen jedoch dafür ausgesprochen, die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag zur Finanzierung eines Altschuldenfonds zu verwenden. An diesem von Günther Oettinger (CDU) und Olaf Scholz (SPD) entwickelten Modell halten wir fest, auch wenn dieses beim Bund und den Ländern derzeit keine Mehrheit findet.

Eine eigene Initiative zur Beibehaltung des Solidaritätszuschlags über das Jahr 2019 hinaus hat die CDU-Bürgerschaftsfraktion Hamburg nicht eingebracht. Die Fraktion hat aber Anträge von FDP und AfD abgelehnt, mit denen eine Abschaffung des Solidaritätszuschlags gefordert wurde.

Der Solidaritätszuschlag fällt, so die CDU-Landtagsfraktion Hessen, bis einschließlich 2019 nicht in den originären Zuständigkeitsbereich der Länder, hat jedoch Auswirkungen auf das gesamtstaatliche Einnahmeaufkommen und damit auch auf die künftige Ausgestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Die CDU-Landtagsfraktion hat bereits im November 2014 in einer Plenardebatte zum Thema Abschaffung des Solidaritätszuschlags verdeutlicht, dass sie ein Auslaufen des Solidaritätszuschlags im Jahr 2020 nicht für realistisch hält. Sie erachtet daher die schrittweise Rückführung als eine realisierbare Alternative im Umgang mit dem Solidaritätszuschlag nach 2019. Vor dem Hintergrund der erheblichen Zahlungen des Landes Hessen im Länderfinanzausgleich und dem ehrgeizigen Ziel, einen strukturellen Haushaltsausgleich zu erarbeiten, bedarf es einer wesentlichen Entlastung Hessens im Rahmen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Die künftige Ausgestaltung dieser Finanzbeziehungen befindet sich aktuell noch in Erörterung. Werden die Bund-Länder-Finanzbeziehungen so gestaltet, dass sich eine wesentliche Entlastung des hessischen Landeshaushalts ergibt, stellt die mittelfristige schrittweise Rückführung des Solidaritätszuschlags eine für die CDU-Landtagsfraktion vorstellbare Alternative dar, die jedoch nur im Gesamtkontext des Verhandlungsergebnisses beurteilt werden kann. Der künftige zielgerichtete Einsatz des Aufkommens in Kommunen und Regio-

nen mit Strukturproblemen und besonderen sozialen Herausforderungen wäre aus Sicht der CDU-Landtagsfraktion eine begrüßenswerte Mittelverwendung.

Die CDU-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern vertritt die Auffassung, dass es – unabhängig von der Himmelsrichtung – strukturschwache Regionen gibt, die auch nach 2019 besonders gefördert werden müssen. Dazu zählt auch Mecklenburg-Vorpommern. Ob der Solidaritätszuschlag allerdings in voller Höhe beizubehalten ist, erscheint fraglich. Angesichts steigender Steuereinnahmen darf die Überlegung bzgl. einer gänzlichen Abschaffung des Solis grundsätzlich kein Tabu sein. Bei einer entsprechenden Abschaffung müssten jedoch andere Wege gefunden werden, um die o. g. Förderung aufrechterhalten zu können. Außerdem müsste sichergestellt werden, dass eine – wie auch immer geartete Nachfolgeregelung – nicht indirekt über andere Wege die Steuerzahler belastet. Von einer Integration des Solis in die Einkommen- und Körperschaftsteuer würden vor allem steuerstarke Bundesländer profitieren. Dies wäre nicht im Interesse Mecklenburg-Vorpommerns und wird daher abgelehnt. Zudem könnte es als versteckte Steuererhöhung empfunden werden.

Die CDU- Landtagsfraktion Niedersachsen hat die in der Überweisung enthaltene Positionierung durch entsprechende Pressearbeit unterstützt.

Die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen spricht sich für eine Beibehaltung des Solidaritätszuschlags über das Jahr 2019 hinaus aus, sodass die diesbezügliche Auffassung mit dieser Überweisung übereinstimmt. Die CDU-Landtagsfraktion befürwortet auch die zielgerichtete Einsetzung der Gelder für Investitionen in strukturschwächeren bzw. vor sozialen Herausforderungen stehenden Kommunen sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland. Sie setzt sich deshalb für eine Zweckbindung ein, wobei der Schwerpunkt auf die Sanierung und Erneuerung der Infrastruktur gelegt werden soll. Um dies zu gewährleisten, muss insbesondere darauf geachtet werden, dass die Investitionsfelder vorab festgelegt werden, sodass die Investitionen tatsächlich der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen zugutekommen. Zudem lehnt sie – konformgehend mit dem Beschluss der Bundespartei – eine von den rot-grünen Ministerpräsidenten geforderte Eingliederung des Solidaritätszuschlags in die Einkommensteuer ab.

Die CDU-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz unterstützt den Antrag.

Für die CDU-Landtagsfraktion Saar ist klar, dass beim Thema Solidaritätszuschlag eine über 2019 hinausgehende Regelung gefunden werden muss, durch die strukturschwachen Regionen im Bedarfsfall finanzielle Unterstützung garantiert wird. Eine Übernahme in das System der Einkommen- und Körperschaftsteuer kommt einer massiven Steuererhöhung gleich und somit nicht infrage.

Die CDU-Landtagsfraktion Sachsen weist darauf hin, dass für das Steuerrecht die Gesetzgebungskompetenz dem Bund zusteht und insoweit durch Landesrecht keine Regelungen getroffen werden können. Wichtig ist aus Sicht der sächsischen CDU-Landtagsfraktion, dass auch weiterhin der Bund in der Lage ist, einen Beitrag für Investitionen in strukturschwachen Gebieten zu leisten. Es ist notwendig, dass sich der Bund auch nach 2019 an Investitionsaufgaben der Länder nachhaltig beteiligt. Ob der Solidaritätszuschlag dafür geeignet ist, muss sicher auch im Zusammenhang mit der Reform der Bund-Länder-Finzen bewertet werden. Einer regelgebundenen langfristig planbaren Länderfinanzierung ist der Vorrang zu geben.

Die CDU-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein hat mit einem Landtagsantrag die Initiative verfolgt, die Bürger durch Veränderungen des Solidaritätszuschlags finanziell zu entlasten. In dem Antrag wurden dafür verschiedene mögliche Alternativen benannt. Die Koalitionsfraktionen von SPD, Grünen und SSW haben diesen Antrag abgelehnt.

IV. Überweisungen des 27. Parteitags an den Generalsekretär der CDU Deutschlands und Vorsitzenden der Kommission „Meine CDU 2017“

1. Kosten Parteigerichtsordnung (B 4)

In dem Antrag wird gefordert, § 43 Abs. 2 Satz 2 der Parteigerichtsordnung wie folgt zu ändern: „Das Parteigericht kann nach billigem Ermessen einem der Verfahrensbeteiligten jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen auferlegen.“

Die Kommission hat hier keinen Änderungsbedarf festgestellt. Sie hat sich dabei im Wesentlichen von dem Grundsatz leiten lassen, dass sich die Mitglieder in der CDU ehrenamtlich engagieren.

2. Elektronische Wahlverfahren (B 5)

Der Antragsteller fordert, die Möglichkeit zu schaffen, Wahlen – mit Ausnahme der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen – auch mithilfe eines zertifizierten elektronischen Wahlsystems durchführen zu können.

Die Kommission sieht hier weiteren Beratungs- sowie Prüfungsbedarf. Sie hält die Frage derzeit noch nicht für entscheidungsreif.

3. Regelung des Aufnahmeverfahrens (B 6)

In diesem Antrag wird gefordert, an § 5 Abs. 4 Satz 2 Statut folgenden Satz anzufügen: „Die Kreissatzung kann darüber hinaus Regelungen für Ausnahmen treffen, sofern sie gleichzeitig geeignete Regelungen trifft, um Missbrauch vorzubeugen.“

Die Kommission hat hier keinen Änderungsbedarf festgestellt.

4. Anhebung Mindestbeitrag (B 7)

Ziel des Antrags ist eine Anhebung des Mindestbeitrags auf 6 Euro.

Die Kommission hat Folgendes vorgeschlagen: Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU soll auf 8 Euro pro Mitglied und Monat festgelegt werden.

5. Beitragspflicht (B 8)

In dem Antrag wird gefordert, § 7 Abs. 2 FBO um eine Regelung wie folgt zu ergänzen: „Um die vollen Mitgliedrechte zu erhalten, müssen von Neumitgliedern 50 Prozent ihres anvisierten Jahresbeitrags bei der zuständigen Gliederung eingegangen sein.“

Die Kommission lehnt diesen Vorschlag ab. Demnach würde ein neues Mitglied erst nach sechs Monaten bzw. nach einer gesonderten Überweisung die vollen Mitgliedsrechte erhalten. Das würde einen Neueintritt unattraktiv machen.

6. Beitragsregelung (B 9)

In dem Antrag wird gefordert, den Beschluss D 1 aus dem Statut zu streichen.

Der Beschluss D 1 kann nicht gestrichen werden, solange der Parteitag nicht eine neue Beitragsregelung beschließt.

7. Neue Beitragsregelung (B 10)

Mit diesem Antrag wird eine Überarbeitung der bisherigen Beitragsregelung gefordert. Konkret geht es um die Anhebung des Mindestbeitrags, die Abschaffung der Selbsteinschätzungstabelle sowie die Einführung eines reduzierten Beitrags für Mitglieder in der Ausbildung oder mit geringem Einkommen.

In der Kommission wurde intensiv über die bestehende Beitragsregelung beraten. Im Antrag wird nun folgende Neuregelung vorgeschlagen: Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU soll auf 8 Euro pro Mitglied und Monat festgelegt werden. Die bisherige Beitragsstaffel zur Selbsteinschätzung wird durch Orientierungsbeiträge ersetzt. Der Orientierungsbeitrag soll ab einem Brutto-Monatseinkommen von 3.000 Euro 15 Euro pro Monat und ab einem Brutto-Monatseinkommen von 5.000 Euro 25 Euro pro Monat betragen. Die Bundesfinanzkommission wird gebeten, die Beitragsstruktur regelmäßig, mindestens aber alle fünf Jahre, zu überprüfen.

Zudem werden in dem Antrag des Bundesvorstands die Landesverbände aufgefordert, von der Möglichkeit im Rahmen des § 9 Statut Gebrauch zu machen, für junge Mitglieder ohne nennenswertes Einkommen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres den Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr allgemein zu erlassen. Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen oder mit einem Bruttoeinkommen unter 1.000 Euro soll ein verminderter Mindestbeitragssatz von 5 Euro pro Monat gelten, der auf Beschluss des Kreisvorstands im Einzelfall und auf Antrag zulässig ist.

8. Beschleunigung Aufnahmeverfahren (B 11)

In dem Antrag wird eine Verkürzung des Aufnahmeverfahrens auf vier Wochen sowie die Möglichkeit der Aufnahme per Umlaufverfahren gefordert.

Die Kommission hat beide Vorschläge im Grundsatz übernommen. Laut Antrag des Bundesvorstands wird die Entscheidungsfrist des § 5 Abs. 1 Statut für den Kreisvorstand von acht auf vier Wochen verkürzt, die Verlängerungsfrist in Ausnahmefällen von vier auf zwei Wochen. Außerdem wird ermöglicht, Mitglieder im Umlaufverfahren – auch auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail) – unabhängig von Sitzungen aufzunehmen. Einladungsfristen vor parteiinternen Wahlen oder Aufstellungsversammlungen bleiben davon unberührt.

9. Einführung eines Familienbeitrags (C 84)

Der Antragsteller fordert die Einführung einer Familienmitgliedschaft, bei der Partner sowie Kinder einen gestaffelten Beitrag zahlen.

Die Kommission hat sich mit Verweis auf verschiedene Beratungen in der Bundesfinanzkommission gegen die Einführung eines Familienbeitrags entschieden, der mit einer Verringerung der abzuführenden Beiträge an die höheren Gliederungsebenen verbunden wäre.

Die Kommission schlägt aber vor, dass die Kreisverbände die Möglichkeit erhalten sollen, für ihren Zuständigkeitsbereich eigenständig einen ermäßigten Beitrag für Familienmitglieder einzuführen. Die abzuführenden Beiträge pro Mitglied an höhere Gliederungsebenen sollen sich für diese Fälle jedoch nicht ändern.

Überweisungen des 26. Parteitags der CDU Deutschlands an den Generalsekretär

1. Einführung eines Familienbeitrags (C 2)

In dem Antrag wird die Einführung einer Familienmitgliedschaft gefordert, bei der die Abführungsbeiträge an die höheren Gliederungsebenen gedeckt sind.

Die Kommission hat sich mit Verweis auf verschiedene Beratungen in der Bundesfinanzkommission gegen die Einführung eines Familienbeitrags entschieden, der mit einer Verringerung der abzuführenden Beiträge an die höheren Gliederungsebenen verbunden wäre.

Die Kommission schlägt aber vor, dass die Kreisverbände die Möglichkeit erhalten sollen, für ihren Zuständigkeitsbereich eigenständig einen ermäßigten Beitrag für Fa-

milienmitglieder einzuführen. Die abzuführenden Beiträge pro Mitglied an höhere Gliederungsebenen sollen sich für diese Fälle jedoch nicht ändern.

Überweisungen des 25. Parteitags der CDU Deutschlands an den Generalsekretär

1. Festlegung Mindestbeitrag (B 1)

Dieser Antrag hat das Ziel, dass die Kreisverbände den zu erhebenden Mindestbeitrag selbst festlegen können.

Die Kommission spricht sich dafür aus, dass der Beitrag weiterhin durch den Bundesparteitag festgelegt wird und dass es einen einheitlichen Mindestbeitrag gibt.

2. Einführung eines Familienbeitrags (B 5)

Dieser Antrag hat das Ziel, einen Familienbeitrag einzuführen. Der Beitrag soll nur 50 Prozent des ordentlichen Beitrags betragen. Der Kreisverband soll für die gemeldeten Familienmitglieder auch nur entsprechend 50 Prozent der Beitragsanteile abführen.

Die Kommission hat sich mit Verweis auf verschiedene Beratungen in der Bundesfinanzkommission gegen die Einführung eines Familienbeitrags entschieden, der mit einer Verringerung der abzuführenden Beiträge an die höheren Gliederungsebenen verbunden wäre.

Die Kommission schlägt aber vor, dass die Kreisverbände die Möglichkeit erhalten sollen, für ihren Zuständigkeitsbereich eigenständig einen ermäßigten Beitrag für Familienmitglieder einzuführen. Die abzuführenden Beiträge pro Mitglied an höhere Gliederungsebenen sollen sich für diese Fälle jedoch nicht ändern.

3. Einführung eines Mitgliederentscheids (B 6/B 7)

Die Antragssteller fordern die Einführung eines Mitgliederentscheids über „wichtige politische Fragen und Kandidaturen“ in § 6 des Statuts.

Die Kommission „Meine CDU 2017“ hat sich gegen die Einführung eines expliziten Mitgliederentscheids ausgesprochen. Zum einen bietet § 6a Statut bereits die Möglichkeit einer Mitgliederbefragung. Zum anderen hat die Kommission verschiedene Vorschläge vorgelegt, die den Mitgliedern noch mehr Möglichkeiten zur Mitbestimmung und

Mitentscheidung bietet. Dazu zählen u. a. die verpflichtende Einführung des Mitgliederprinzips sowie das Antragsrecht für ein bestimmtes Quorum von Mitgliedern.

4. Neuregelung Mitgliedsbeiträge (C 60)

Mit diesem Antrag wird eine Überarbeitung der bisherigen Beitragsregelung gefordert. Konkret geht es um die Einführung von festen, nach Lebenslagen gestaffelten Mitgliedsbeiträgen, einen festen Beitrag für voll erwerbstätige Einzelmitglieder, einen Pauschalbetrag für Familienmitglieder sowie einen reduzierten Beitrag für Auszubildende. Schließlich wird eine Fördermitgliedschaft vorgeschlagen.

In der Kommission wurde intensiv über die bestehende Beitragsregelung beraten. Im Antrag wird nun folgende Neuregelung vorgeschlagen: Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU soll auf 8 Euro pro Mitglied und Monat festgelegt werden. Die bisherige Beitragsstaffel zur Selbsteinschätzung wird durch Orientierungsbeiträge ersetzt. Der Orientierungsbeitrag soll ab einem Brutto-Monatseinkommen von 3.000 Euro 15 Euro pro Monat und ab einem Brutto-Monatseinkommen von 5.000 Euro 25 Euro pro Monat betragen. Die Bundesfinanzkommission wird gebeten, die Beitragsstruktur regelmäßig, mindestens aber alle fünf Jahre, zu überprüfen.

Zudem werden in dem Antrag des Bundesvorstands die Landesverbände aufgefordert, von der Möglichkeit im Rahmen des § 9 Statut Gebrauch zu machen, für junge Mitglieder ohne nennenswertes Einkommen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres den Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr allgemein zu erlassen. Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen oder mit einem Bruttoeinkommen unter 1.000 Euro soll ein verminderter Mindestbeitragssatz von 5 Euro pro Monat gelten, der auf Beschluss des Kreisvorstands im Einzelfall und auf Antrag zulässig ist.

Die Kommission hat sich mit Verweis auf verschiedene Beratungen in der Bundesfinanzkommission gegen die Einführung eines Familienbeitrags entschieden, der mit einer Verringerung der abzuführenden Beiträge an die höheren Gliederungsebenen verbunden wäre.

Die Kommission schlägt aber vor, dass die Kreisverbände die Möglichkeit erhalten sollen, für ihren Zuständigkeitsbereich eigenständig einen ermäßigten Beitrag für Fa-

milienmitglieder einzuführen. Die abzuführenden Beiträge pro Mitglied an höhere Gliederungsebenen sollen sich für diese Fälle jedoch nicht ändern.

5. Einführung eines Familienbeitrags (C 73)

Dieser Antrag hat das Ziel, einen Familienbeitrag einzuführen.

Die Kommission hat sich mit Verweis auf verschiedene Beratungen in der Bundesfinanzkommission gegen die Einführung eines Familienbeitrags entschieden, der mit einer Verringerung der abzuführenden Beiträge an die höheren Gliederungsebenen verbunden wäre.

Die Kommission schlägt aber vor, dass die Kreisverbände die Möglichkeit erhalten sollen, für ihren Zuständigkeitsbereich eigenständig einen ermäßigten Beitrag für Familienmitglieder einzuführen. Die abzuführenden Beiträge pro Mitglied an höhere Gliederungsebenen sollen sich für diese Fälle jedoch nicht ändern.

V. Überweisung des 27. Parteitags an den Bundesfachausschuss Innenpolitik und an den Bundesfachausschuss Außen-, Sicherheits-, Entwicklungs- und Menschenrechtspolitik

Kräfte der inneren und äußeren Sicherheit stärken (C 38)

In dem Antrag wird eine umfassende Stärkung der Kräfte der inneren und äußeren Sicherheit gefordert.

In seiner Sitzung vom 16. März dieses Jahres hat der Bundesfachausschuss Innenpolitik den Antrag beraten, und zwar bezüglich der Forderung, eine Bundespolizeireserve aus (der Bundespolizei unterstellten) Freiwilligen aufzustellen. Die Mitglieder des BFA Innenpolitik sind sich darin einig, dass es zwar auf Ebene der Länder durchaus erprobte und erfolgreiche Modelle eines polizeilichen Freiwilligendienstes gegeben hat bzw. gibt. Einmütig ist der BFA Innenpolitik jedoch der Auffassung, dass diese Modelle nicht auf die Bundespolizei übertragbar sind. Insoweit wird dieser Forderung aus dem Antrag nicht zugestimmt.

Der Bundesfachausschuss Außen-, Sicherheits-, Entwicklungs- und Menschenrechtspolitik hat sich in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 mit den Forderungen zur äußeren Sicherheit des Antrags beschäftigt. Der Bundesfachausschuss hat folgende Stellungnahme beschlossen:

- „Der Bundesfachausschuss begrüßt den Antrag des Landesverbands Braunschweig als Beitrag zum öffentlichen Diskurs über die Sicherheitspolitik in unserem Land, die im Lichte der neuen, gleichzeitig aufgetretenen Krisen mit globaler Ausstrahlung dringend geboten ist.
- Im Rahmen der Reform der Bundeswehr werden bereits der Ausbildungsstand und der Umfang der Reserve der Bundeswehr, insbesondere der Truppenreserve laufend auf die aktuellen sicherheitspolitischen Anforderungen hin angepasst.
- Teile der Reserve werden bereits auch bei Auslandseinsätzen eingesetzt und werden bereits dafür auf einen vergleichbaren Ausbildungsstand gebracht wie die Vollzeitsoldaten.
- Die Reserve der Bundeswehr wird bereits weiter für den Zugang von geeigneten Ungedienten geöffnet. Die Reserve bietet bereits auch Ungedienten Möglichkeiten, die nicht in Vollzeit, aber in Teilzeit für die Bundeswehr tätig werden wollen.
- Mit der Attraktivitätsinitiative und dem Attraktivitätsgesetz wird die Gewinnung und Bindung qualifizierter aktiver Soldaten und Reservisten in hinreichender Anzahl bereits gefördert. Trotz der Politik der russischen Führung ist derzeit eine Wiedereinsetzung der Allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland nicht notwendig für die Gewährleistung der äußeren Sicherheit unseres Landes.“

VI. Überweisung des 27. Parteitags an den Bundesfachausschuss Innenpolitik, an das Netzwerk Integration und an die Kommission „Zusammenhalt stärken – Zukunft der Bürgergesellschaft gestalten“

Das Tragen von Gesichts-Verschleierungen (C 67)

Der Antragsteller forderte dazu auf, sich dafür einzusetzen, in Deutschland das Tragen von Gesichtsverschleierungen wie z. B. der Burka zu verbieten. Zum Antrag haben der BFA Innenpolitik sowie das Netzwerk Integration in Absprache mit der Kommission „Zusammenhalt stärken – Zukunft der Bürgergesellschaft gestalten“ am 17. Juni dieses Jahres ein ge-

meinsames Fachgespräch zur vertiefenden Befassung mit diesem Thema durchgeführt. Dabei wurden folgende vier Experten gehört und befragt: Prof. Dr. Bekim Agai, Prof. Dr. Christian Waldhoff, Prof. Dr. Schirin Amir-Moazami und Prof. em. Dr. Rudolf Steinberg. Durch kurze Impulsvorträge der Experten und in mehreren Frage- und Antwortrunden haben sich Mitglieder und Gäste beider Fachgremien eingehend mit dem Thema „Tragen von Gesichtsverschleierungen“ befasst. Nach Expertenbefragung und Diskussion wurde deutlich, dass weiterer Diskussionsbedarf hierzu besteht. Daher wurde vereinbart, über das Thema in einer weiteren gemeinsamen Sitzung durch den BFA Innenpolitik und das Netzwerk Integration zu beraten, um dann gemeinsam Stellung zu nehmen.

VII. Überweisung des 27. Parteitags an den Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen

Schöffenweiterbildung (C 89)

Der Antragsteller fordert, die Bundesregierung möge rechtliche Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass ehrenamtliche Richter und Schöffen ein Anrecht auf eine kostenfreie Einweisung in ihre Rechte und Pflichten haben.

Nach ausführlicher Beratung hat der Vorstand des BACDJ in seiner Sitzung vom 3. Juli 2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Die einschlägigen Bundesgesetze schreiben weder eine entsprechende Schulung der ehrenamtlichen Richter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vor noch sind die ehrenamtlichen Richter verpflichtet, sich während der Ausübung ihrer Tätigkeit weiterzubilden. Gleiches gilt für die einschlägigen Landesgesetze. Die Unterweisung der ehrenamtlichen Richter ist in den Bundesländern teilweise, insbesondere für Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit, im Verordnungswege geregelt. Danach erfolgt die Unterweisung in den Gerichten oder durch die Gerichte. Mit den erforderlichen Anordnungen sind die Gerichtspräsidenten betraut. Die Ausgestaltung dieser Unterweisungen ist in keiner Weise einheitlich. Von den ehrenamtlichen Richtern wird die erfolgte Einweisung nur teilweise als ausreichend angesehen. In vielen Fällen werden die ehrenamtlichen Richter über ihre Aufgaben lediglich von den Vorsitzenden der jeweiligen Spruchkammern kurz informiert. Teilweise erhalten sie diese Informationen auch nur durch Broschüren. An manchen Gerichten finden hingegen, insbesondere für Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit, Informationsveranstaltungen statt, deren

Umfang und Qualität jedoch wiederum sehr unterschiedlich ist. Im Ergebnis kommen also nicht alle Gerichte ihrer Informationspflicht nach. Da der Staat die Schöffen notfalls aber auch zur Übernahme ihres Amtes zwingen kann, muss er auch dafür sorgen, dass sie mit dem notwendigen „Rüstzeug“ ausgestattet sind. Angesichts der Verantwortung, die den ehrenamtlichen Richtern bei der Entscheidungsfindung übertragen ist, scheint eine Einweisung der ehrenamtlichen Richter vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit in ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten nicht nur sinnvoll, sondern geboten. Die derzeitige Rechtslage stellt weder sicher, dass dies in der Praxis in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität angeboten wird noch dass es von den ehrenamtlichen Richtern auch in Anspruch genommen wird. Die Bundesregierung sollte deshalb rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, dass den ehrenamtlichen Richtern vor Beginn ihrer Tätigkeit zwingend von den Landesjustizverwaltungen eine mündliche Unterweisung angeboten wird, in der einerseits auf die grundlegenden Prinzipien richterlicher Tätigkeit (Prinzip des gesetzlichen Richters, Gebot der Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit, Willkürverbot, Pflicht zur Amtsverschwiegenheit) und andererseits auf den Ablauf des jeweiligen Verfahrens und die Rolle der Verfahrensbeteiligten hingewiesen wird. Gleichzeitig erscheint es überlegenswert, die ehrenamtlichen Richter zu verpflichten, nicht nur an den Sitzungen der Spruchkörper, sondern auch an dieser einführenden Unterweisung teilzunehmen.“

Der BACDJ arbeitet in dieser Angelegenheit eng mit der AG Recht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zusammen, an die der Antrag C 89 ebenfalls überwiesen wurde.